



stadt der kluterthöhle
ennepetal

Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Wirtschaftspläne der
Mehrheitsbeteiligungen



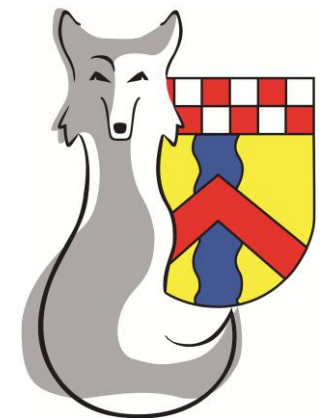
Entwurf

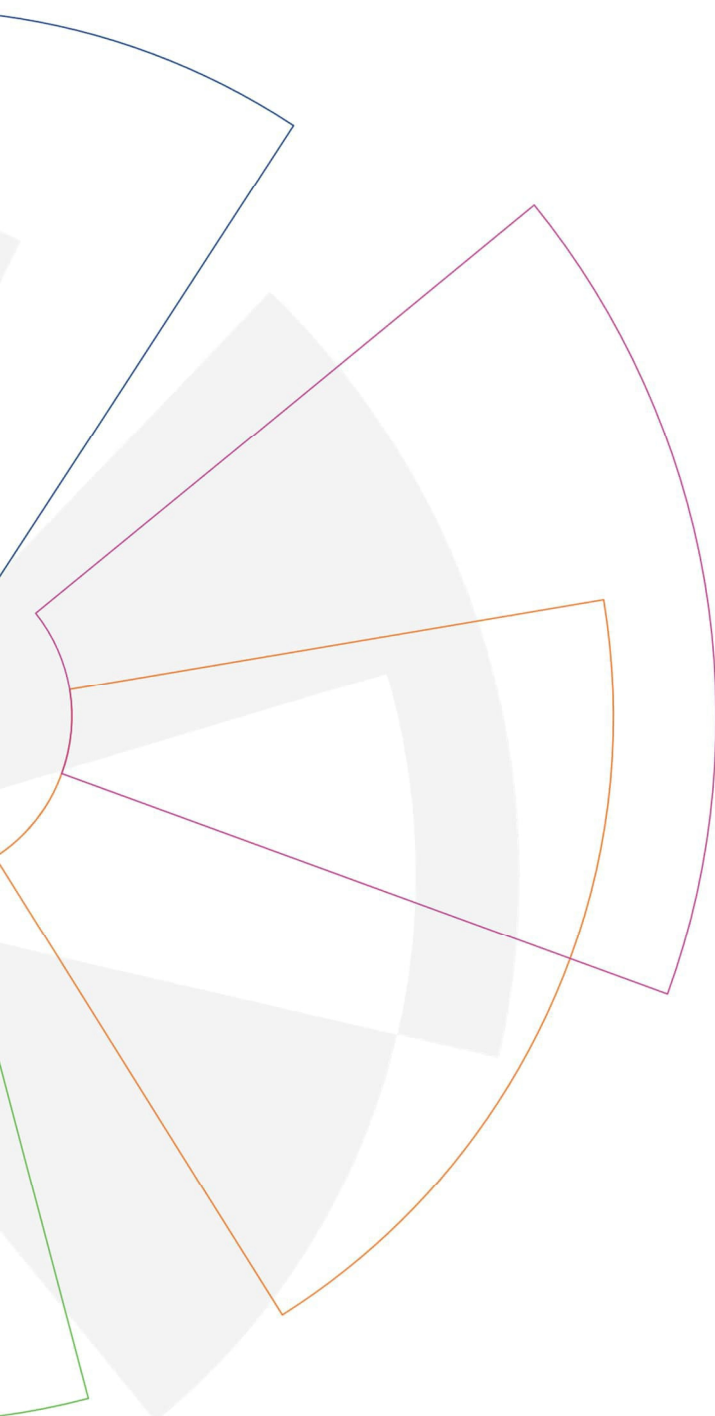
Band 2

Inhalt

Netzgesellschaft Ennepetal mbH & Co. KG	3
Ennepetal Netz-Verwaltungsgesellschaft mbH	48
Wassernetz Ennepetal GmbH.....	67

Netzgesellschaft Ennepetal mbH & Co. KG





Netzgesellschaft
Ennepetal mbH & Co. KG
Ennepetal

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024
Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers

PKF Fasselt Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte
Schifferstraße 210 - 47059 Duisburg
Tel. +49 203 30001-0

Rechtsform: PartG mbB - Sitz: Berlin
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg
PR Nr. 645 B - Registriert beim PCAOB

Inhalt

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

Anhang der Netzgesellschaft Ennepetal mbH & Co. KG, Ennepetal,
für das Geschäftsjahr 2024

Lagebericht der Netzgesellschaft Ennepetal mbH & Co. KG, Ennepetal,
für das Geschäftsjahr 2024

Bilanz zum 31. Dezember 2024 Elektrizitätsverteilung
(Verpachtung Stromnetz)

Gewinn- und Verlustrechnung Elektrizitätsverteilung
(Verpachtung Stromnetz) für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

Bilanz zum 31. Dezember 2024 Grundzuständiger Messstellenbetrieb
für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme
(Verpachtung MSB Strom mME und iMS)

Gewinn- und Verlustrechnung Grundzuständiger Messstellenbetrieb
für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme
(Verpachtung Strom mME und iMS)
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

Bilanz zum 31. Dezember 2024 Gasverteilung
(Verpachtung Gasnetz)

Gewinn- und Verlustrechnung Gasverteilung
(Verpachtung Gasnetz) für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

Erläuterungen zu den Tätigkeitsabschlüssen nach § 6b Abs. 3
Satz 7 EnWG für das Geschäftsjahr 2024

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen
für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024
des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

sowie

Besondere Auftragsbedingungen
PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte vom 1. Januar 2024

Netzgesellschaft Ennepetal mbH & Co. KG, Ennepetal
Bilanz zum 31. Dezember 2024

AKTIVA	31.12.2024	31.12.2023	PASSIVA	31.12.2024	31.12.2023
	€	€		€	€
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Kapitalanteile		
Entgeltlich erworbene Nutzungs- und ähnliche Rechte	63.821,00	0,00	Kommanditisten	50.000,00	50.000,00
	63.821,00	0,00		50.000,00	50.000,00
II. Sachanlagen			II. Rücklagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	74.017,38	74.331,38	Kommanditisten	8.907.956,32	9.002.198,34
2. Technische Anlagen und Maschinen	19.996.310,00	20.217.424,00		8.907.956,32	9.002.198,34
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.888,00	2.436,00		8.957.956,32	9.052.198,34
	20.072.215,38	20.294.191,38			
	20.136.036,38	20.294.191,38	B. Sonderposten für erhaltene Zuschüsse		
B. Umlaufvermögen			Investitionszuschüsse für Sachanlagen	3.771.088,00	3.626.065,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				3.771.088,00	3.626.065,00
Sonstige Vermögensgegenstände	130.426,60	96.131,41	C. Rückstellungen		
	130.426,60	96.131,41	Sonstige Rückstellungen	13.650,00	8.400,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten	67.350,16	3.608,33		13.650,00	8.400,00
	197.776,76	99.739,74	D. Verbindlichkeiten		
	20.333.813,14	20.393.931,12	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.856.920,00	2.991.400,00
			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.168,52	0,00
			3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	4.733.030,30	4.685.217,43
			4. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	30.650,35
			davon aus Steuern EUR 0,00 (Vorjahr EUR 30.650,35)		
				7.591.118,82	7.707.267,78
	20.333.813,14	20.393.931,12		20.333.813,14	20.393.931,12

Netzgesellschaft Ennepetal mbH & Co. KG

Ennepetal

Gewinn- und Verlustrechnung

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	2024 €	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse	1.811.191,65	1.834.683,98
2. Sonstige betriebliche Erträge	145.345,43	116.025,52
3. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-47.553,00</u>	<u>-40.000,00</u>
4. Rohergebnis	1.908.984,08	1.910.709,50
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	-1.209.052,80	-1.098.468,51
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-38.685,61</u>	<u>-36.891,51</u>
7. Ergebnis aus der betrieblichen Tätigkeit	661.245,67	775.349,48
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-205.629,72</u>	<u>-208.668,97</u>
9. Ergebnis vor Steuern	455.615,95	566.680,51
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-97.183,15	-114.000,00
11. Ergebnis nach Steuern	358.432,80	452.680,51
12. Sonstige Steuern	<u>-476,48</u>	<u>-482,17</u>
13. Jahresüberschuss	357.956,32	452.198,34
14. Gutschrift auf Rücklagenkonten	<u>-357.956,32</u>	<u>-452.198,34</u>
15. Ergebnis nach Verrechnung	0,00	0,00

A N H A N G der Netzgesellschaft Ennepetal mbH & Co. KG, Ennepetal,
für das Geschäftsjahr 2024

Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft wurde mit notarieller Urkunde vom 6. Juli 2015 gegründet; die Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Hagen erfolgte am 19. November 2015 unter HRA 5920.

Der Jahresabschluss der Netzgesellschaft Ennepetal mbH & Co. KG, Ennepetal (Netzgesellschaft Ennepetal), für das Geschäftsjahr 2024 wurde entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags nach den für große Kapitalgesellschaften maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach dem Gesamtkostenverfahren.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die **Sachanlagen** werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt. In die Herstellungskosten werden Einzelkosten und angemessene Teile der Gemeinkosten einbezogen.

Für Anlagenzugänge werden die tatsächlichen betriebswirtschaftlichen Nutzungsdauern für die Ermittlung der Abschreibungen zugrunde gelegt. Für alle Vermögenswerte bis auf Grundstücke wird ein linearer Abschreibungsverlauf unterstellt. Erneuerungsmaßnahmen im bestehenden Netz, die eine Länge von 200 Metern und mehr erreichen, werden aktiviert.

Für das Sachanlagevermögen werden im Wesentlichen nachfolgende Nutzungsdauern unterstellt:

Bezeichnung	Nutzungsdauer in Jahren
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	50
Versorgungsanlagen Strom	20 - 40
Versorgungsanlagen Gas	16 – 45
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5

Der Abschreibungsverlauf entspricht der durchschnittlichen betriebswirtschaftlichen Nutzungsdauer.

Investitionszuwendungen für die Erstellung und Verstärkung örtlicher Verteilungsanlagen und Hausanschlüsse werden als Sonderposten bilanziert und über die Nutzungsdauer des zugehörigen Aktivums aufgelöst.

In Anlehnung an die von der Bundesnetzagentur veröffentlichte Festlegung von kalkulatorischen Nutzungsdauern von Erdgasleitungsinfrastrukturen („KANU“) werden seit dem Geschäftsjahr 2024 für bestimmte Teile des Gasversorgungsnetzes verkürzte Nutzungsdauern, welche durch das voraussichtliche Ende der Nutzung (31. Dezember 2044) bestimmt werden, unterstellt. Für die betroffenen Teile der Erdgasleitungsinfrastruktur wird der verbleibende Restbuchwert zum 31. Dezember 2023 gleichmäßig auf die verbleibende Restnutzungsdauer bis 31. Dezember 2044 verteilt. Hieraus ergibt sich im Geschäftsjahr eine höhere handelsrechtliche Abschreibung in Höhe von 87 TEUR, denen höhere Auflösungen der zu den Anlagen gehörenden Sonderposten in Höhe von 23 TEUR gegenüberstehen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten (Nennwerten) bilanziert.

Liquide Mittel sind zum Nennbetrag angesetzt.

Die **Eigenkapitalpositionen** sind mit dem Nennbetrag angesetzt.

Die im **Sonderposten für erhaltene Zuschüsse** passivierten Investitionszuschüsse werden entsprechend dem Abschreibungsverlauf der bezuschussten Wirtschaftsgüter erfolgswirksam vereinnahmt.

Für erkennbare Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten sind nach vernünftiger kaufmännischer Vorsicht **Rückstellungen** gebildet worden, die mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert wurden.

Der Ausweis der **Verbindlichkeiten** erfolgt zu Erfüllungsbeträgen.

Erläuterungen zur Bilanz

Aktiva

1. Anlagevermögen

Die Aufgliederung der in der Bilanz zusammengefassten Anlagepositionen und die Entwicklung im Geschäftsjahr ergeben sich aus dem Anlagenspiegel, der auf Seite 11 des Anhangs gesondert dargestellt ist.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände bestehen gegenüber dem Finanzamt in Höhe von 105.230,60 EUR (Vorjahr: 96.131,41 EUR) aus Umsatzsteuer und gegenüber der Stadt Ennepetal in Höhe von 25.196,00 EUR (Vorjahr: 0,00 EUR) aus Gewerbesteuer.

Alle Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von nicht mehr als einem Jahr.

3. Guthaben bei Kreditinstituten

Die flüssigen Mittel betreffen Guthaben auf dem laufenden Geschäftskonto bei der Sparkasse an Ennepe und Ruhr in Höhe von 67.350,16 EUR (Vorjahr: 3.608,33 EUR).

4. Eigenkapital

Das Kommanditkapital beträgt 50.000,00 EUR und wird zum 31. Dezember 2024 zu 51 % von der Stadt Ennepetal, Ennepetal (Stadt Ennepetal), und zu 49 % von der AVU Netz gehalten.

In die Kapitalrücklage wurde im Geschäftsjahr 2016 von beiden Gesellschaften gemäß Konsortialvertrag anteilig ein Betrag eingezahlt, damit die Gesellschaft eine regulatorisch angemessene Eigenkapitalquote aufweist. Hier beträgt der Anteil der Stadt Ennepetal inklusive dem quotaltal verteilten Jahresüberschuss 4.543.057,72 EUR und der Anteil der AVU Netz 4.364.898,60 EUR.

5. Sonderposten für erhaltene Zuschüsse

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Investitionszuschüsse für Sachanlagen	3.771.088,00	3.626.065,00
Gesamt	3.771.088,00	3.626.065,00

In Anlehnung an das BMF-Schreiben vom 27. Mai 2003 werden ab 1. Januar 2003 vereinbarte Baukostenzuschüsse (3.771.088,00 EUR) als Investitionszuschüsse für Sachanlagen passivisch ausgewiesen und entsprechend dem Abschreibungsverlauf der bezuschussten Wirtschaftsgüter aufgelöst.

6. Rückstellungen

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Sonstige Rückstellungen	13.650,00	8.400,00
Gesamt	13.650,00	8.400,00

Sonstige Rückstellungen wurden für die Jahresabschlussprüfung in Höhe von 9.450,00 EUR (Vorjahr: 8.400,00 EUR) sowie für die Prüfung nach §6b Abs. 6 EnWG bzw. EPS 611 2023 in Höhe von 4.200,00 EUR (Vorjahr: 0,00 EUR) gebildet.

7. Verbindlichkeiten

	Gesamt 31.12.2024 EUR	Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr EUR	> 1 Jahr EUR	davon > 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.856.920,00	134.480,00	2.722.440,00	2.184.520,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.168,52	1.168,52	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	4.733.030,30	83.030,30	4.650.000,00	4.650.000,00
Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00
Gesamt	7.591.118,82	218.678,82	7.372.440,00	6.834.520,00

	Gesamt 31.12.2023 EUR	Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr EUR	> 1 Jahr EUR	davon > 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.991.400,00	134.480,00	2.856.920,00	2.319.000,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	4.685.217,43	35.217,43	4.650.000,00	4.650.000,00
Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern	30.650,35 30.650,35	30.650,35 30.650,35	0,00 0,00	0,00 0,00
Gesamt	7.707.267,78	200.347,78	7.506.920,00	6.969.000,00

Die Verbindlichkeiten des Geschäftsjahres bestehen im Wesentlichen aus den drei aufgenommenen Darlehen. Ein Darlehen wurde bei der DKB Deutsche Kreditbank AG in Höhe von nominal 4.000.000,00 EUR aufgenommen. Ein weiteres Darlehen in Höhe von 2.000.000,00 EUR wurde von dem Kommanditisten Stadt Ennepetal gewährt. Ferner hat die zweite Kommanditistin AVU Netz der Gesellschaft ein Darlehen in Höhe von 2.650.000,00 EUR gewährt. Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern zum 31.12.2024 bestehen gegenüber der Komplementärin Ennepetal Netz-Verwaltungsgesellschaft mbH, Ennepetal, (Netz-Verwaltungsgesellschaft) in Höhe von 17.500,98 EUR (Vorjahr: 13.977,53 EUR), gegenüber der Kommanditistin Stadt Ennepetal in Höhe von 11.427,68 EUR (Vorjahr: 0,00 EUR) und gegenüber der Kommanditistin AVU Netz in Höhe von 54.101,64 EUR (Vorjahr: 21.239,90 EUR). Die Sonstige Verbindlichkeiten betrafen im Vorjahr ausschließlich Gewerbesteuerverbindlichkeiten in Höhe von 30.650,35 EUR.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

8. Umsatzerlöse

	2024 EUR	2023 EUR
Pachtentgelt Strom	818.741,71	836.871,17
Pachtentgelt Gas	992.449,94	997.812,81
Gesamt	1.811.191,65	1.834.683,98

Von den gesamten Umsatzerlösen wurden mit der Kommanditistin AVU Netz 1.811.191,65 EUR (Vorjahr: 1.834.683,98 EUR) erzielt.

9. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von 145.345,43 EUR (Vorjahr: 116.025,52 EUR) betreffen ausschließlich Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen in Höhe von 145.345,43 EUR (Vorjahr: 116.025,52 EUR).

10. Materialaufwand

Für Dienstleistungen aus dem Dienstleistungsverhältnis zwischen der Netzgesellschaft Ennepetal und AVU Netz bezog die Netzgesellschaft Ennepetal Leistungen von der AVU Netz in Höhe von 47.553,00 EUR (Vorjahr: 40.000,00 EUR).

11. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Im Geschäftsjahr wurden neben den planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 1.209.052,80 EUR (Vorjahr: 1.098.468,51 EUR), wie im Vorjahr, keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen.

12. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten u. a. Aufwendungen für Prüfungs- und Beratungskosten in Höhe von 20.632,05 EUR (Vorjahr: 15.454,02 EUR), in denen das Gesamthonorar des Abschlussprüfers gemäß § 285 Nr. 17 HGB, welches für das Geschäftsjahr 9.450,00 EUR (Vorjahr: 8.400,00 EUR) beträgt, enthalten ist. Weiter sind Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung und eine Vorabvergütung in Höhe von 5 % des Stammkapitals der Netz-Verwaltungsgesellschaft mbH in Höhe von 12.221,17 EUR (Vorjahr: 9.079,52 EUR) enthalten.

13. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Bei den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen in Höhe von 205.629,72 EUR (Vorjahr: 208.668,97 EUR) handelt es sich vor allem um Zinsen für drei in Anspruch genommene Langfristdarlehen in Höhe von 194.202,04 EUR.

14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fielen in Höhe von 97.183,15 EUR (Vorjahr: 114.000,00 EUR) für die Gewerbesteuer an.

Weitere Erläuterungen

Konzernzugehörigkeit

Die Netzgesellschaft Ennepetal wird im Konzernabschluss der AVU Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen, Gevelsberg, als assoziiertes Unternehmen at-equity einbezogen. Dieser wird im Unternehmensregister veröffentlicht.

Persönlich haftender Gesellschafter / Geschäftsführung

Komplementärin ist die Netz-Verwaltungsgesellschaft. Die Gesellschaft hat ein gezeichnetes Kapital in Höhe von 25.000,00 EUR. Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters ist Herr Tim Strathmann, Ennepetal (hauptberuflich Kommunalbeamter bei der Stadt Ennepetal).

Beirat

Der Beirat hat im Berichtsjahr Sitzungsgelder in Höhe von 540,00 EUR erhalten, die sich wie folgt auf die nachstehenden Personen verteilen:

Budnick, Florian, Vorsitzender	50,00 EUR
Broziewski, Albert	50,00 EUR
Heymann, Imke	80,00 EUR
Holtmann, Ralf	80,00 EUR
Hüttebräuker, Rolf-Dieter	50,00 EUR
Kosch, Markus	80,00 EUR
Lotz, Christoph	50,00 EUR
Muck, Klaus	50,00 EUR
Röhder, Ulrich	50,00 EUR

Gesellschafterversammlung

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlungen haben im Berichtsjahr Sitzungsgelder in Höhe von 290,00 EUR erhalten, die sich wie folgt auf die nachstehenden Personen verteilen:

Heymann, Imke, Vorsitzende	80,00 EUR
Holtmann, Ralf	80,00 EUR
Kosch, Markus	80,00 EUR
Schöneberg, Niko	50,00 EUR

Beschäftigte Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr 2024 wurden keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag haben die folgenden finanziellen Verpflichtungen bestanden:

Es besteht eine jährliche Verpflichtung gegenüber der Netz-Verwaltungsgesellschaft über die Zahlung einer jährlichen Vorabvergütung in Höhe von 1.250,00 EUR sowie Auslagenersatz.

Ferner besteht aus dem Dienstleistungsvertrag mit der Kommanditistin AVU Netz die Verpflichtung über die Zahlung von jährlich 49.693,00 EUR.

Nachtragsbericht

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Bilanz sind keine berichtspflichtigen Vorgänge bekannt.

Gewinnverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss nach Gutschrift auf Kapitalkonten in Höhe von 357.956,32 EUR an die Gesellschafter auszuschütten.

Ennepetal, den 28. Februar 2025

Der persönlich haftende Gesellschafter, Ennepetal Netz-Verwaltungsgesellschaft mbH

Tim Strathmann

Netzgesellschaft Ennepetal mbH & Co. KG, Ennepetal
Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01. - 31.12.2024

	<i>Anschaffungs- und Herstellungskosten</i>					<i>kumulierte Abschreibungen</i>						<i>Buchwerte</i>	
	01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2024	01.01.2024	Zugänge	davon i.Z.m. Zugängen d. GJ	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
Entgeltlich erworbene Nutzungs- und ähnliche Rechte	0,00	67.774,76	0,00	0,00	67.774,76	0,00	3.953,76	3.953,76	0,00	0,00	3.953,76	63.821,00	0,00
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	76.734,45	0,00	0,00	0,00	76.734,45	2.403,07	314,00	0,00	0,00	0,00	2.717,07	74.017,38	74.331,38
2. Technische Anlagen und Maschinen	28.936.965,39	983.123,04	5.842,40	0,00	29.914.246,03	8.719.541,39	1.204.237,04	22.144,04	5.842,40	0,00	9.917.936,03	19.996.310,00	20.217.424,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.739,77	0,00	0,00		2.739,77	303,77	548,00	0,00	0,00	0,00	851,77	1.888,00	2.436,00
	29.016.439,61	983.123,04	5.842,40	0,00	29.993.720,25	8.722.248,23	1.205.099,04	22.144,04	5.842,40	0,00	9.921.504,87	20.072.215,38	20.294.191,38
Anlagevermögen	29.016.439,61	1.050.897,80	5.842,40	0,00	30.061.495,01	8.722.248,23	1.209.052,80	26.097,80	5.842,40	0,00	9.925.458,63	20.136.036,38	20.294.191,38

Lagebericht der Netzgesellschaft Ennepetal mbH & Co. KG, Ennepetal, für das Geschäftsjahr 2024

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Geschäftsmodell des Unternehmens

Die Netzgesellschaft Ennepetal mbH & Co. KG, Ennepetal (Netzgesellschaft Ennepetal), ist Eigentümerin der Strom- und Gasnetze im Stadtgebiet Ennepetal. Die Stromnetze umfassen die Nieder- und Mittelspannungsebene und die Gasnetze die Nieder- und Mitteldruckebene.

Die Gesellschaft ist am 28. Oktober 2015 gegründet worden. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 19.11.2015 unter HRA 5920.

Persönlich haftender Gesellschafter ist die Ennepetal Netz-Verwaltungsgesellschaft mbH, Ennepetal (Netz-Verwaltungsgesellschaft). Die Kommanditisten sind die Stadt Ennepetal, Ennepetal, mit einer Einlage von 25.500,00 EUR und die AVU Netz GmbH, Gevelsberg (AVU Netz), mit einer Einlage von 24.500,00 EUR.

Bis zum 31.12.2023 war die Klutertwelt GmbH & Co. KG neben der AVU Netz GmbH Kommanditistin. Da die Klutertwelt allerdings am 31.12.2023 aufgelöst wurde und vollständig in der Stadt Ennepetal aufgegangen ist, ist seit dem 01.01.2024 die Stadt Ennepetal selbst an die Stelle der Kommanditistin mit einer Einlage von 25.500,00 EUR getreten.

Mit Kaufvertrag vom 22. Dezember 2015 wurden zum 1. Januar 2016 die Strom- und Gasnetze von der AVU Netz an die Netzgesellschaft Ennepetal verkauft. Im Geschäftsjahr 2015 erfolgte die Gründung der Gesellschaft und die Ausstattung mit den Kapitalanteilen der Kommanditisten.

Die Strom- und Gasnetze waren ab dem 1. Januar 2016 über zwei Pachtverträge zunächst bis zum 31.12.2021 an die AVU Netz verpachtet. Die Pachtverträge verlängern sich jeweils um zwei Jahre, sofern sie nicht von einem Partner mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.

Die AVU Netz übernimmt mit diesen Pachtverträgen alle mit dem Betrieb der Netze verbundenen Aufgaben und Pflichten gegenüber der Stadt Ennepetal entsprechend der Regelungen der Konzessionsverträge für Strom und Gas, die die Stadt Ennepetal mit der Netzgesellschaft Ennepetal abgeschlossen hat. Die Konzessionsverträge haben eine Laufzeit vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2035.

Die Netzgesellschaft Ennepetal erhält für die Verpachtung ein Pachtentgelt in Höhe der in der Strom- bzw. Gas-Netzentgeltverordnung festgelegten kalkulatorischen Kostenpositionen Abschreibungen, Eigenkapitalverzinsung und Gewerbesteuer. Investitionen in das Netz werden von der AVU Netz getätigt und mit Fertigstellung an die Netzgesellschaft Ennepetal verkauft.

Neben den Pachtverträgen ist mit der AVU Netz ein kaufmännischer Dienstleistungsvertrag abgeschlossen worden, der insbesondere die komplette Buchhaltung umfasst.

1.2. Ziele und Strategien

Als Ziele der Gesellschaft werden die Wirtschaftlichkeit und Substanzsicherung über die Rendite des Gesamtprojektes bzw. der Wertentwicklung der Gesellschaft für die Stadt Ennepetal und die AVU Netz GmbH verfolgt.

Im Geschäftsjahr 2024 wurden die Ziele erreicht.

1.3. Steuerungssystem

Die konstituierende erste Sitzung der Gesellschafterversammlung fand am 2. Dezember 2015 statt.

Neben der Gesellschafterversammlung gibt es in der Gesellschaft einen Beirat, der die Beschlüsse vorbereitet und die Gesellschafterversammlung berät.

In einer Beiratssitzung und Gesellschafterversammlung am 22. November 2023 wurde ein Fünf-Jahres-Plan für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 vorgestellt und beschlossen.

Die Beiratssitzung und Gesellschafterversammlungen im Geschäftsjahr 2024 fanden am 17. April 2024 und am 3. Dezember 2024 statt.

In der Gesellschafterversammlung am 17. April 2024 wurde der Jahresabschluss 2023 festgestellt und dem Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2023 uneingeschränkte Entlastung erteilt. Der festgestellte Jahresüberschuss in Höhe von 452.198,34 EUR wurde ausgeschüttet.

In einer Beiratssitzung und Gesellschafterversammlung am 3. Dezember 2024 wurde ein Plan-Ist-Vergleich der Unternehmensplanung 2024 vorgestellt. Weiter wurde die fünfjährige Unternehmensplanung für die Geschäftsjahre 2025 bis 2029 vorgestellt und angenommen.

Die Unternehmensplanung und der unterjährige Plan-Ist-Vergleich dienen als Steuerungsinstrument für die Gesellschaft. Durch ein kontinuierliches Investitionscontrolling ist gewährleistet, dass Investitionen außerhalb des Wirtschaftsplanes ausschließlich nach Zustimmung der Gesellschaft erfolgen dürfen.

2.1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die Konsequenzen und Herausforderungen durch den großen Veränderungsprozess, in dem sich die Energiewirtschaft befindet, haben für die Gesellschaft aufgrund des Geschäftsmodells keine Relevanz. Die Investitionsmaßnahmen wurden unverändert durchgeführt.

2.2. Geschäftsverlauf und Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Der Jahresüberschuss der Netzgesellschaft Ennepetal beträgt im Geschäftsjahr 2024 357.956,32 EUR. Vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung wird der Jahresüberschuss im Verhältnis der Kapitalanteile aufgeteilt.

Somit werden an die Stadt Ennepetal 182.557,72 EUR und an die AVU Netz 175.398,60 EUR ausgeschüttet. Die Bruttoumsatzrendite im Geschäftsjahr 2024 betrug 19,8 %.

	2023	2024	Abweichung	
	Ist in TEUR	Ist in TEUR	Absolut in TEUR	in %
Umsatzerlöse Pacht	1.835	1.811	- 24	- 1,3%
Jahresüberschuss	452	358	- 94	- 20,8%
Investitionen	1.194	983	- 211	- 17,7%

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft ist als stabil zu bezeichnen.

2.3. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Zur internen Steuerung des Unternehmens werden u. a. die folgenden finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft von Bedeutung sind, herangezogen:

- Umsatzerlöse
- Jahresüberschuss
- Investitionen Anlagevermögen

Die Gegenüberstellung der geplanten und tatsächlichen Werte des Jahres 2024 stellt sich wie folgt dar:

	2024 Planung in TEUR	2024 Ist in TEUR	Abweichung	
			Absolut in TEUR	in %
Umsatzerlöse Pacht	1.781	1.811	+ 30	1,7%
Jahresüberschuss	381	358	- 23	- 6,0%
Investitionen	2.280	983	- 1.297	- 56,9%

Die Umsatzerlöse aus der Pacht liegen aufgrund der Anwendung von verkürzten Abschreibungsfristen im Gasnetz (KANU I-Festlegung der Bundesnetzagentur), die über die Pachtermittlung zu erhöhten Pachtzahlungen führen, über dem geplanten Wert.

Der Jahresüberschuss liegt um 23 TEUR oder 6 % unter dem Planansatz. Durch die Anwendung der verkürzten Abschreibungsfristen im Gasnetz (KANU I-Festlegung der Bundesnetzagentur) kommt es zu erhöhten Abschreibungen, die durch die erhöhten Pachtzahlungen nur teilweise kompensiert werden können.

Bei den Investitionen im Geschäftsjahr 2024 sind verschiedene Maßnahmen noch nicht vollständig fertiggestellt und werden im Geschäftsjahr 2025 fakturiert.

Prognosebericht einschließlich Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Resultierend aus dem Geschäftsmodell der Netzgesellschaft Ennepetal als Netzeigentumsgesellschaft ergeben sich für die zukünftige Entwicklung nur sehr begrenzte Risiken.

Für das Jahr 2025 wurden für die Umsatzerlöse aus Pachtzahlungen sowie die weiteren Indikatoren folgende Werte geplant:

	2025 Planung in TEUR
Umsatzerlöse Pacht	1.868
Jahresüberschuss	424
Investitionen	2.965

Ennepetal, 28. Februar 2025

Der persönlich haftende Gesellschafter, Ennepetal Netz-Verwaltungsgesellschaft mbH

Tim Strathmann

Netzgesellschaft Ennepetal mbH & Co. KG, Ennepetal
Bilanz zum 31. Dezember 2024 Elektrizitätsverteilung (Verpachtung Stromnetz)

	31.12.2024	31.12.2023		31.12.2024	31.12.2023
AKTIVA	€	€	PASSIVA	€	€
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Kapitalanteile		
Entgeltlich erworbene Nutzungs- und ähnliche Rechte	63.821,00	0,00	Kommanditisten	25.462,13	24.050,48
	63.821,00	0,00		25.462,13	24.050,48
II. Sachanlagen			II. Rücklagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	74.017,38	74.331,38	Kommanditisten	4.536.311,52	4.330.143,05
2. Technische Anlagen und Maschinen	9.709.452,00	9.392.440,00		4.536.311,52	4.330.143,05
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	714,16	921,45		4.561.773,65	4.354.193,53
	9.784.183,54	9.467.692,83			
	9.848.004,54	9.467.692,83	B. Sonderposten für erhaltene Zuschüsse		
B. Umlaufvermögen			Investitionszuschüsse für Sachanlagen	2.313.507,00	2.109.026,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				2.313.507,00	2.109.026,00
1. Forderungen gegen Gesellschafter	0,00	0,00	C. Rückstellungen		
2. Sonstige Vermögensgegenstände	56.053,70	37.535,83	Sonstige Rückstellungen	5.461,24	3.279,90
	56.053,70	37.535,83		5.461,24	3.279,90
II. Guthaben bei Kreditinstituten			D. Verbindlichkeiten		
	26.946,20	1.408,92	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.143.028,35	1.168.033,29
	82.999,90	38.944,75	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	467,51	0,00
	9.931.004,44	9.506.637,58	3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	1.906.766,69	1.855.425,80
			4. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	16.679,06
			davon aus Steuern EUR 0,00 (Vorjahr EUR 16.679,06)		
				3.050.262,55	3.040.138,15
				9.931.004,44	9.506.637,58

Netzgesellschaft Ennepetal mbH & Co. KG, Ennepetal
Gewinn- und Verlustrechnung Elektrizitätsverteilung (Verpachtung Stromnetz)
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024

	2024 €	2023 €
1. Umsatzerlöse	797.232,25	822.237,80
2. Sonstige betriebliche Erträge	78.410,43	72.192,99
3. Materialaufwand	-23.776,50	-20.000,00
Aufwendungen für bezogenen Leistungen	-23.776,50	-20.000,00
4. Rohergebnis	851.866,18	874.430,79
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände und Sachanlagen	-501.375,28	-469.735,14
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-15.711,05	-14.626,48
7. Ergebnis aus der betrieblichen Tätigkeit	334.779,85	390.069,17
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-82.270,62	-81.477,67
9. Ergebnis vor Steuern	252.509,23	308.591,50
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-53.815,01	-62.035,62
11. Ergebnis nach Steuern	198.694,22	246.555,88
12. Sonstige Steuern	-476,48	-482,17
13. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	198.217,74	246.073,71
14. Belastungen auf Kapitalkonten	0,00	0,00
15. Gutschrift auf Kapitalkonten	0,00	0,00
16. Gutschrift auf Rücklagekonten	-198.217,74	-246.073,71
17. Ergebnis nach Verrechnung	0,00	0,00

Netzgesellschaft Ennepetal mbH & Co. KG, Ennepetal
Bilanz zum 31. Dezember 2024 Grundzuständiger Messstellenbetrieb für moderne
Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme (Verpachtung MSB Strom mME und iMS)

	31.12.2024	31.12.2023		31.12.2024	31.12.2023
AKTIVA	€	€	PASSIVA	€	€
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Kapitalanteile		
Entgeltlich erworbene Nutzungs- und ähnliche Rechte	0,00	0,00	Kommanditisten	1.125,09	714,66
	0,00	0,00		1.125,09	714,66
II. Sachanlagen			II. Rücklagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	0,00	0,00	Kommanditisten	200.445,73	128.670,94
2. Technische Anlagen und Maschinen	301.895,00	195.098,00		200.445,73	128.670,94
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	13,34	17,21		201.570,82	129.385,60
	301.908,34	195.115,21			
	301.908,34	195.115,21	B. Sonderposten für erhaltene Zuschüsse		
B. Umlaufvermögen			Investitionszuschüsse für Sachanlagen	0,00	0,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				0,00	0,00
1. Forderungen gegen Gesellschafter	0,00	0,00	C. Rückstellungen		
2. Sonstige Vermögensgegenstände	1.642,10	834,51	Sonstige Rückstellungen	186,19	72,92
	1.642,10	834,51		186,19	72,92
II. Guthaben bei Kreditinstituten			D. Verbindlichkeiten		
	918,68	31,32	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	38.969,27	25.968,14
	2.560,78	865,83	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15,94	0,00
			3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	63.726,90	40.425,23
			4. Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern EUR 0,00 (Vorjahr EUR 129,15)	0,00	129,15
				102.712,11	66.522,52
	304.469,12	195.981,04		304.469,12	195.981,04

Netzgesellschaft Ennepetal mbH & Co. KG, Ennepetal
 Gewinn- und Verlustrechnung Grundzuständiger Messstellenbetrieb
 für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme
 (Verpachtung Strom mME und IMS)
 für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024

	2024 €	2023 €
1. Umsatzerlöse	21.509,46	14.633,37
2. Sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00
3. Materialaufwand	0,00	0,00
Aufwendungen für bezogenen Leistungen	0,00	0,00
4. Rohergebnis	21.509,46	14.633,37
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-14.447,25	-10.119,11
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-522,37	-317,09
7. Ergebnis aus der betrieblichen Tätigkeit	6.539,84	4.197,17
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2.804,85	-1.811,44
9. Ergebnis vor Steuern	3.734,99	2.385,73
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-797,51	-480,35
11. Ergebnis nach Steuern	2.937,48	1.905,38
12. Sonstige Steuern	0,00	0,00
13. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	2.937,48	1.905,38
14. Belastungen auf Kapitalkonten	0,00	0,00
15. Gutschrift auf Kapitalkonten	0,00	0,00
16. Gutschrift auf Rücklagekonten	-2.937,48	-1.905,38
17. Ergebnis nach Verrechnung	0,00	0,00

Netzgesellschaft Ennepetal mbH & Co. KG, Ennepetal
Bilanz zum 31. Dezember 2024 Gasverteilung (Verpachtung Gasnetz)

	31.12.2024	31.12.2023		31.12.2024	31.12.2023
AKTIVA	€	€	PASSIVA	€	€
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Kapitalanteile		
Entgeltlich erworbene Nutzungs- und ähnliche Rechte	0,00	0,00	Kommanditisten	23.412,77	25.234,86
	0,00	0,00		23.412,77	25.234,86
II. Sachanlagen			II. Rücklagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	0,00	0,00	Kommanditisten	4.171.199,08	4.543.384,35
2. Technische Anlagen und Maschinen	9.984.963,00	10.629.886,00		4.171.199,08	4.543.384,35
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.160,50	1.497,34		4.194.611,85	4.568.619,21
	9.986.123,50	10.631.383,34			
	9.986.123,50	10.631.383,34	B. Sonderposten für erhaltene Zuschüsse		
B. Umlaufvermögen			Investitionszuschüsse für Sachanlagen	1.457.581,00	1.517.039,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1.457.581,00	1.517.039,00
1. Forderungen gegen Gesellschafter	0,00	10.923,24	C. Rückstellungen		
2. Sonstige Vermögensgegenstände	72.730,80	57.761,07	Sonstige Rückstellungen	8.002,57	5.047,18
	72.730,80	68.684,31		8.002,57	5.047,18
II. Guthaben bei Kreditinstituten			D. Verbindlichkeiten		
	39.485,28	2.168,09	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.674.922,38	1.797.398,57
	112.216,08	70.852,40	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	685,07	0,00
			3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	2.762.536,71	2.800.289,64
			4. Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern EUR 0,00 (Vorjahr EUR 13.842,14)	0,00	13.842,14
				4.438.144,16	4.611.530,35
	10.098.339,58	10.702.235,74		10.098.339,58	10.702.235,74

Netzgesellschaft Ennepetal mbH & Co. KG, Ennepetal
Gewinn- und Verlustrechnung Gasverteilung (Verpachtung Gasnetz)
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	2024 €	2023 €
1. Umsatzerlöse	992.449,94	997.812,81
2. Sonstige betriebliche Erträge	66.935,00	43.832,53
3. Materialaufwand	-23.776,50	-20.000,00
Aufwendungen für bezogenen Leistungen	-23.776,50	-20.000,00
4. Rohergebnis	1.035.608,44	1.021.645,34
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-693.230,27	-618.614,26
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-22.452,19	-21.947,94
7. Ergebnis aus der betrieblichen Tätigkeit	319.925,98	381.083,14
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-120.554,25	-125.379,86
9. Ergebnis vor Steuern	199.371,73	255.703,28
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-42.570,63	-51.484,03
11. Ergebnis nach Steuern	156.801,10	204.219,25
12. Sonstige Steuern	0,00	0,00
13. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	156.801,10	204.219,25
14. Belastungen auf Kapitalkonten	0,00	0,00
15. Gutschrift auf Kapitalkonten	0,00	0,00
16. Gutschrift auf Rücklagekonten	-156.801,10	-243.761,33
17. Ergebnis nach Verrechnung	0,00	0,00

**Erläuterungen zu den Tätigkeitsabschlüssen nach § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG der
Netzgesellschaft Ennepetal mbH & Co. KG, Ennepetal,
für das Geschäftsjahr 2024**

1. Vorbemerkung

Seit dem 1. Januar 2016 ist die in 2015 neu gegründete Netzgesellschaft Ennepetal mbH & Co. KG, Ennepetal (Netzgesellschaft Ennepetal), Eigentümer der Strom- und Gasverteilnetze in Ennepetal. Die Netze wurden zum gleichen Zeitpunkt an die AVU Netz GmbH verpachtet, die die Netze betreibt. Die AVU Netz ist zu 49 % an der Netzgesellschaft Ennepetal beteiligt. Mehrheitsgesellschafter ist zum 31. Dezember 2024 die Stadt Ennepetal.

Nach dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)) vom 7. Juli 2005 sind u. a. vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen und selbstständige Netzbetreiber zur Kontentrennung in der internen Rechnungslegung (buchhalterisches Unbundling) verpflichtet. Hierunter ist die Aufstellung jeweils eines Tätigkeitsabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) für die in § 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 6 EnWG aufgeführten Tätigkeitsbereiche zu verstehen. Eine Tätigkeit im Sinne dieser Bestimmung ist auch die Verpachtung von Strom- und Gasnetzen als wirtschaftliche Nutzung eines Eigentumsrechts an diesen Netzen (§ 6b Abs. 3 S. 2 EnWG). Gemäß § 3 Abs. 4 Messstellenbetriebsgesetz ((MsbG), moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme (mME / iMS Elektrizität)) sind die §§ 6b, 6c und 54 des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden und die Tätigkeit Messstellenbetrieb Strom auszuweisen. Nach § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG ist zu den genannten Tätigkeitsabschlüssen jeweils ein sogenannter Erläuterungsteil zu erstellen. In diesem sind die Regeln der Rechnungslegung einschließlich der Abschreibungsmethoden anzugeben, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den gemäß § 6b Abs. 3 Satz 1 bis 4 EnWG geführten Konten zugeordnet worden sind.

2. Erläuterung zu den Tätigkeiten

Die Netzgesellschaft Ennepetal führt für folgende Tätigkeiten separate Konten und stellt eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung auf:

- Bilanz zum 31. Dezember 2024 Elektrizitätsverteilung (Verpachtung Stromnetz)
- Bilanz zum 31. Dezember 2024 Grundzuständiger Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme (Verpachtung MSB Strom mME und iMS)
- Bilanz zum 31. Dezember 2024 Gasverteilung (Verpachtung Gasnetz)

Die im Anhang der Netzgesellschaft Ennepetal genannten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden finden auf die Tätigkeitsabschlüsse entsprechend Anwendung.

3. Zuordnungs- und Schlüsselungsgrundsätze der Tätigkeitsabschlüsse

In den Bilanzen und den Gewinn- und Verlustrechnungen erfolgt im Regelfall eine direkte Zuordnung der Aktiv- und Passivposten sowie der Aufwendungen und Erträge auf die verschiedenen Tätigkeiten. Dabei wird in Einzelfällen auch eine Einzelpostenanalyse durchgeführt. In den Fällen, in denen nur ein mittelbarer Sachbezug zu den einzelnen Aktivitäten vorliegt oder die weitere Zuordnung der Konten mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre, werden Schlüsselungen und Kostenumlagen sachgerecht vorgenommen.

Dafür werden zur Schlüsselbildung die kalkulatorischen Restwerte gemäß StromNEV/GasNEV der beiden Tätigkeiten ins Verhältnis gesetzt. Dieser Schlüssel findet sowohl in der Bilanz als auch in der Gewinn- und Verlustrechnung Anwendung. Aus dem Ergebnis der Aktivitäten wird ein weiterer Schlüssel gebildet, der ebenfalls in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung eingesetzt wird.

Die Zuordnung des Eigenkapitals zu den einzelnen Tätigkeiten erfolgt als Residualgröße der zugeordneten Vermögensgegenstände und Schulden.

Die nachfolgenden Übersichten stellen die Zuordnungssystematik in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung dar:

Zuordnungssystematik Bilanz	
Bilanzposition	Zuordnung
Sachanlagen	Direkte Zuordnung, Schlüssel kalkulatorischer Restbuchwert StromNEV/GasNEV
Forderungen gegen Gesellschafter	Direkte Zuordnung
Sonstige Vermögensgegenstände	Schlüssel kalkulatorischer Restbuchwert StromNEV/GasNEV, Schlüssel Ergebnis
Guthaben bei Kreditinstituten	Schlüssel kalkulatorischer Restbuchwert StromNEV/GasNEV
Sonderposten für erhaltene Zuschüsse	Direkte Zuordnung
Sonstige Rückstellungen	Schlüssel kalkulatorischer Restbuchwert StromNEV/GasNEV
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Schlüssel kalkulatorischer Restbuchwert StromNEV/GasNEV
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	Direkte Zuordnung; Schlüssel kalkulatorischer Restbuchwert StromNEV/GasNEV, Schlüssel Ergebnis
Sonstige Verbindlichkeiten	Schlüssel Ergebnis

Zuordnungssystematik GuV	
GuV-Position	Zuordnung
Umsatzerlöse	Direkte Zuordnung
Sonstige betriebliche Erträge	Direkte Zuordnung
Aufwendungen für bezogene Leistungen	Direkte Zuordnung
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	Direkte Zuordnung Schlüssel kalkulatorischer Restbuchwert StromNEV/GasNEV
Sonstige betriebliche Aufwendungen	Direkte Zuordnung, Schlüssel kalkulatorischer Restbuchwert StromNEV/GasNEV
Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	Schlüssel kalkulatorischer Restbuchwert StromNEV/GasNEV
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	Schlüssel Ergebnis
Sonstige Steuern	Direkte Zuordnung

4. Zusätzliche Angaben zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Verbindlichkeiten stellen sich wie folgt dar:

Verpachtung Stromnetz:

	Gesamt 31.12.2024 EUR	Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr EUR	> 1 Jahr EUR	davon > 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.143.028,35	53.804,25	1.089.224,10	874.007,08
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	467,51	467,51	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	1.906.766,69	46.342,93	1.860.423,76	1.860.423,76
Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00
Gesamt	3.050.262,55	100.614,69	2.949.647,86	2.734.430,84

	Gesamt 31.12.2023 EUR	Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr EUR	> 1 Jahr EUR	davon > 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.168.033,29	52.509,57	1.115.523,72	905.485,46
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	1.855.425,80	39.769,32	1.815.656,48	1.815.656,48
Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern	16.679,06 16.679,06	16.679,06 16.679,06	0,00 0,00	0,00 0,00
Gesamt	3.040.138,15	108.957,95	2.931.180,20	2.721.141,94

Messstellenbetrieb Strom gemäß § 3 Abs. 4 MsbG (mME / iMS Elektrizität):

	Gesamt	Restlaufzeit		
	31.12.2024 EUR	bis 1 Jahr EUR	> 1 Jahr EUR	davon > 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	38.969,27	1.834,35	37.134,92	29.797,53
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15,94	15,94	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	63.726,90	299,46	63.427,44	63.427,44
Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00
davon aus Steuern	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	102.712,11	2.149,75	100.562,36	93.224,97

	Gesamt	Restlaufzeit		
	31.12.2023 EUR	bis 1 Jahr EUR	> 1 Jahr EUR	davon > 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	25.968,14	1.167,41	24.800,73	20.131,08
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	40.425,23	58,90	40.366,33	40.366,33
Sonstige Verbindlichkeiten	129,15	129,15	0,00	0,00
davon aus Steuern	129,15	129,15	0,00	0,00
Gesamt	66.522,52	1.355,46	65.167,06	60.497,41

Verpachtung Gasnetz:

	Gesamt	Restlaufzeit		
	31.12.2024 EUR	bis 1 Jahr EUR	> 1 Jahr EUR	davon > 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.674.922,38	78.841,40	1.596.080,98	1.280.715,39
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	685,07	685,07	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	2.762.536,71	36.387,91	2.726.148,80	2.726.148,80
Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00
Gesamt	4.438.144,16	115.914,38	4.322.229,78	4.006.864,19

	Gesamt	Restlaufzeit		
	31.12.2023 EUR	bis 1 Jahr EUR	> 1 Jahr EUR	davon > 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.797.398,57	80.803,02	1.716.595,55	1.393.383,46
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	2.800.289,64	6.312,45	2.793.977,19	2.793.977,19
Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern	13.842,14 13.842,14	13.842,14 13.842,14	0,00 0,00	0,00 0,00
Gesamt	4.611.530,35	100.957,61	4.510.572,74	4.187.360,65

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind u. a. Aufwendungen für Prüfungs- und Beratungskosten in Höhe von 20.632,05 EUR enthalten, welche das Gesamthonorar des Abschlussprüfers gemäß § 285 Nr. 17 HGB in Höhe von 9.450,00 EUR beinhalten. Des Weiteren sind verschiedene sonstige Kosten in Höhe von 13.051,17 EUR, deren Höhe im Wesentlichen durch den Anteil der Aufwendungen für die Übernahme der entstandenen Kosten der Netz-Verwaltungsgesellschaft mbH in Höhe von 10.971,17 EUR enthalten. Diese verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Tätigkeiten:

	Verpachtung Stromnetz EUR	mME / iMS Elektrizität EUR	Verpachtung Gasnetz EUR
Prüfungs- und Beratungskosten (insgesamt)	8.254,70	281,43	12.095,92
Prüfungs- und Beratungskosten - davon Gesamthonorar für Abschlussprüfer	3.780,86	128,90	5.540,24
Verschiedene sonstige Kosten (insgesamt)	5.221,66	178,02	7.651,49
Verschiedene sonstige Kosten - davon Aufwendungen für die Übernahme der entstandenen Kosten der Netz- Verwaltungsgesellschaft mbH	4.389,47	149,65	6.432,05

Zwischen der Netzgesellschaft Ennepetal und der AVU Netz bestehen zwei separate Pachtverträge und ein Dienstleistungsvertrag für die kaufmännische Betriebsführung, die die Leistungsbeziehungen zwischen den Gesellschaften abbilden. Die Netzgesellschaft Ennepetal erzielte aus diesen Vertragsverhältnissen Erlöse in Höhe von 1.811.191,65 EUR und hatte Aufwendungen in Höhe von 47.533,00 EUR zu tragen. Die Geschäfte größeren Umfangs mit verbundenen oder assoziierten Unternehmen (§ 6b Abs. 2 EnWG) verteilen sich wie folgt auf die Tätigkeiten:

	Verpachtung Stromnetz EUR	mME / iMS Elektrizität EUR	Verpachtung Gasnetz EUR
Erlöse aus Verpachtung	797.232,25	21.509,46	992.449,94
Aufwand aus Dienstleistungsinanspruchnahme	23.776,50	0,00	23.776,50

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Netzgesellschaft Ennepetal mbH & Co. KG

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Netzgesellschaft Ennepetal mbH & Co. KG - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Netzgesellschaft Ennepetal mbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu

den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER EINHALTUNG DER RECHNUNGSLEGUNGSPFLICHTEN NACH § 6b ABS. 3 ENWG UND § 3 ABS. 4 SATZ 2 MSbG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten „Elektrizitätsverteilung“, „Gasverteilung“ und „Grundzuständiger Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme“ nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG - bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse - geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n. F.) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

Duisburg, den 28. Februar 2025

PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte



Qualifizierte Signatur

Vahidi
Wirtschaftsprüferin



Qualifizierte Signatur

Pentschev
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Besondere Auftragsbedingungen
P K F Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte

Präambel

Diese Besonderen Auftragsbedingungen der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte (nachstehend als PKF bezeichnet) modifizieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. publizierten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 (IDW AAB).

Aus berufsrechtlichen Gründen modifiziert PKF die in den IDW AAB enthaltenen Haftungsregelungen für Leistungen, auf welche weder eine gesetzliche noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet, indem zugunsten der Auftraggeber der Haftungshöchstbetrag auf 10 Mio. EUR für Einzelschäden bzw. 12,5 Mio. EUR für Serienschäden erhöht und der Haftungsmaßstab auf einfache Fahrlässigkeit ausgeweitet wird.

Dazu wird Ziffer 9. „Haftung“ der IDW AAB aufgehoben und durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt:

Haftung von PKF

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und PKF bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines einfach fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf 10 Mio. EUR beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber PKF geltend machen.

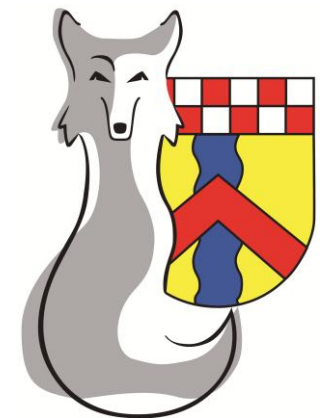
(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit PKF bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung durch PKF her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

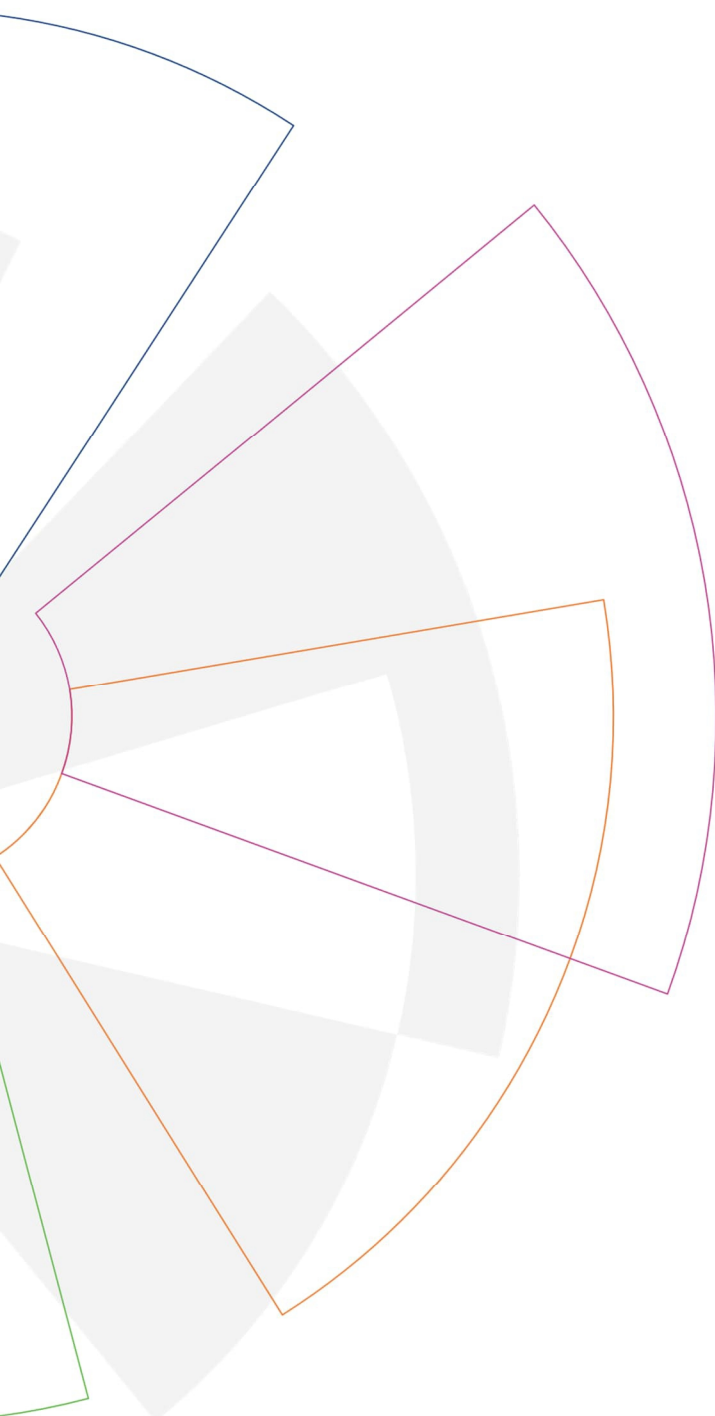
(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von 12,5 Mio. EUR in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadenersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

Ennepetal Netz- Verwaltungsgesellschaft mbH





Ennepetal Netz-Verwaltungs-
gesellschaft mbH
Ennepetal

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024
Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers

PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte
Schifferstraße 210 - 47059 Duisburg
Tel. +49 203 30001-0

Rechtsform: PartG mbB - Sitz: Berlin
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg
PR Nr. 645 B - Registriert beim PCAOB

Inhalt

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

Anhang der Ennepetal Netz-Verwaltungsgesellschaft mbH, Ennepetal,
für das Geschäftsjahr 2024

Lagebericht Ennepetal Netz-Verwaltungsgesellschaft mbH
für das Geschäftsjahr 2024

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen
für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024
des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

sowie

Besondere Auftragsbedingungen
PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte vom 1. Januar 2024

Ennepetal Netz-Verwaltungsgesellschaft mbH, Ennepetal
Bilanz zum 31. Dezember 2024

	31.12.2024	31.12.2023		31.12.2024	31.12.2023
AKTIVA	€	€	PASSIVA	€	€
Umlaufvermögen			A. Eigenkapital		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
Sonstige Vermögensgegenstände	17.585,15	14.010,36	II. Gewinnvortrag	8.545,86	7.368,56
	<u>17.585,15</u>	<u>14.010,36</u>	III. Jahresüberschuss	1.253,61	1.177,30
II. Guthaben bei Kreditinstituten	22.060,92	23.885,05		<u>34.799,47</u>	<u>33.545,86</u>
	<u>39.646,07</u>	<u>37.895,41</u>	B. Rückstellungen		
	39.646,07	37.895,41	1. Steuerrückstellungen	388,55	197,28
			2. Sonstige Rückstellungen	2.100,00	2.320,00
				<u>2.488,55</u>	<u>2.517,28</u>
			C. Verbindlichkeiten		
			Sonstige Verbindlichkeiten	2.358,05	1.832,27
				<u>2.358,05</u>	<u>1.832,27</u>
				39.646,07	37.895,41

Ennepetal Netz-Verwaltungsgesellschaft mbH
Ennepetal

Gewinn- und Verlustrechnung

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	2024 €	Vorjahr €
1. Sonstige betriebliche Erträge	<u>14.706,71</u>	<u>11.745,82</u>
2. Rohergebnis	14.706,71	11.745,82
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-9.585,12	
b) Soziale Abgaben	<u>-1.005,45</u>	-7.319,52
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-2.866,14</u>	<u>-3.176,30</u>
5. Ergebnis aus der betrieblichen Tätigkeit	1.250,00	1.250,00
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	194,88	124,58
7. Ergebnis vor Steuern	<u>1.444,88</u>	<u>1.374,58</u>
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-191,27	-197,28
9. Ergebnis nach Steuern	1.253,61	1.177,30
10. Jahresüberschuss	<u><u>1.253,61</u></u>	<u><u>1.177,30</u></u>

A N H A N G der Ennepetal Netz-Verwaltungsgesellschaft mbH, Ennepetal,
für das Geschäftsjahr 2024

Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft wurde mit notarieller Urkunde vom 3. Juli 2015 gegründet; die Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Hagen erfolgte am 12. Oktober 2015 unter HRB 10110.

Der Jahresabschluss der Ennepetal Netz-Verwaltungsgesellschaft mbH, Ennepetal, für das Geschäftsjahr 2024 wurde entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags nach den für große Kapitalgesellschaften maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach dem Gesamtkostenverfahren.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten (Nennwerten) bilanziert.

Liquide Mittel sind zum Nennbetrag angesetzt.

Die **Eigenkapitalpositionen** sind mit dem Nennbetrag angesetzt.

Für erkennbare Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten sind nach vernünftiger kaufmännischer Vorsicht **Rückstellungen** gebildet worden, die mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert wurden.

Der Ausweis der **Verbindlichkeiten** erfolgt zu Erfüllungsbeträgen.

Erläuterungen zur Bilanz

Aktiva

1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von 17.585,15 EUR (Vorjahr: 14.010,36 EUR) betreffen die Netzgesellschaft Ennepetal mbH & Co. KG, Ennepetal, in Höhe von 17.500,98 EUR (Vorjahr: 13.977,53 EUR) und Forderungen gegenüber dem Finanzamt aus Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag in Höhe von 84,17 EUR (Vorjahr 32,83 EUR).

Alle Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit von nicht mehr als einem Jahr.

2. Guthaben bei Kreditinstituten

Die flüssigen Mittel betreffen Guthaben auf dem laufenden Geschäftskonto bei der Sparkasse an Ennepe und Ruhr in Höhe von 22.060,92 EUR (Vorjahr: 23.885,05 EUR).

3. Eigenkapital

Das Gezeichnete Kapital in Höhe von 25.000,00 EUR ist voll eingezahlt.

4. Rückstellungen

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Steuerrückstellungen	388,55	197,28
Sonstige Rückstellungen	2.100,00	2.320,00
Gesamt	2.488,55	2.517,28

Steuerrückstellungen bestehen in Höhe von 354,00 EUR (Vorjahr: 197,28 EUR) für die Körperschaftsteuer sowie in Höhe von 19,55 EUR (Vorjahr: 0,00 EUR) für den Solidaritätszuschlag und in Höhe von 15,00 EUR (Vorjahr: 0,00 EUR) für Gewerbesteuer.

Eine sonstige Rückstellung wurde für die Jahresabschlussprüfung in Höhe von 2.100,00 EUR (Vorjahr: 2.320,00 EUR) gebildet.

5. Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 2.358,05 EUR (Vorjahr: 1.832,27 EUR) besitzen, wie im Vorjahr, alle eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr und bestehen vollständig aus Steuern.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

6. Sonstige betriebliche Erträge

Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen in Höhe von 14.706,71 EUR (Vorjahr: 11.745,82 EUR) handelt es sich um die Erstattung der Kosten der Geschäftsführung in Höhe von 13.456,71 EUR und um die Vorabvergütung für die Haftungsentschädigung (5 % des Stammkapitals) in Höhe von 1.250,00 EUR.

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 2.866,14 EUR (Vorjahr: 3.176,30 EUR) enthalten Kosten für die Geschäftsführung.

8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Bei den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge in Höhe von 194,88 EUR (Vorjahr: 124,58 EUR) handelt es sich um Zinsen für ein Tagesgeldkonto bei der Sparkasse an Ennepe und Ruhr.

9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fielen in Höhe von 167,00 EUR (Vorjahr: 187,00 EUR) für die Körperschaftsteuer sowie in Höhe von 9,27 EUR (Vorjahr: 10,28 EUR) für den Solidaritätszuschlag und in Höhe von 15,00 EUR (Vorjahr: 0,00 EUR) für Gewerbesteuer an.

Ergänzende Erläuterungen

Die Gesellschaft ist die persönlich haftende Gesellschafterin der Netzgesellschaft Ennepetal mbH & Co. KG, Ennepetal.

Geschäftsführung

Im Zeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 war Herr Tim Strathmann, Ennepetal, Kommunalbeamter bei der Stadt Ennepetal, Geschäftsführer. Für die Geschäftsführung erhielt der Geschäftsführer im Geschäftsjahr von der Gesellschaft eine Gesamtvergütung in Höhe von 9.456,00 EUR.

Gesellschafterversammlung

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlungen haben im Berichtsjahr Sitzungsgelder in Höhe von 290,00 EUR (Vorjahr: 290,00 EUR) erhalten, die sich wie folgt auf die nachstehenden Personen verteilen:

Heymann, Imke, Vorsitzende	80,00 EUR
Holtmann, Ralf	80,00 EUR
Kosch, Markus	80,00 EUR
Rauleff, Volker	50,00 EUR

Nachtragsbericht

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Bilanz sind keine berichtspflichtigen Vorgänge bekannt.

Gewinnverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 1.253,61 EUR auf neue Rechnungen vorzutragen.

Ennepetal, den 28. Februar 2025

Ennepetal Netz-Verwaltungsgesellschaft mbH
Geschäftsführung

Tim Strathmann

Lagebericht der Ennepetal Netz-Verwaltungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2024

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Geschäftsmodell des Unternehmens

Die Ennepetal Netz-Verwaltungsgesellschaft mbH (Verwaltungsgesellschaft) ist als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin der Netzgesellschaft Ennepetal mbH & Co. KG gegründet worden.

Die Gesellschaft ist am 3. Juli 2015 gegründet worden. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 12. Oktober 2015 unter HRA 10110.

Die Anteilseigner der Gesellschaft sind mit 51 % und einem gezeichneten Kapital von 12.750,00 EUR die Stadt Ennepetal und mit 49 % und einem gezeichneten Kapital von 12.250,00 EUR die AVU Netz GmbH.

Bis zum 31.12.2023 war die Klutertwelt GmbH & Co. KG neben der AVU Netz GmbH Anteilseignerin. Da die Klutertwelt allerdings am 31.12.2023 aufgelöst wurde und vollständig in der Stadt Ennepetal aufgegangen ist, ist seit dem 01.01.2024 die Stadt Ennepetal selbst an die Stelle der Anteilseignerin getreten. Lt. § 6 des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft Ennepetal mbH & Co. KG erhält die Verwaltungsgesellschaft alle Ausgaben und Aufwendungen und eine jährliche Vorabvergütung in Höhe von 5 % des Stammkapitals von der Netzgesellschaft Ennepetal mbH & Co. KG erstattet.

1.2. Steuerungssystem

Die konstituierende erste Sitzung der Gesellschafterversammlung fand am 2. Dezember 2015 statt.

Am 17. April 2024 und am 3. Dezember 2024 haben die Gesellschafterversammlungen der Ennepetal Netz-Verwaltungsgesellschaft mbH im Geschäftsjahr 2024 stattgefunden. Grundsätzlich werden alle Beschlüsse der Netzgesellschaft Ennepetal mbH & Co. KG in der davor stattfindenden Sitzung der Verwaltungsgesellschaft zur Abstimmung gegeben. Den vorliegenden Beschlüssen wurde zugestimmt.

In einer Gesellschafterversammlung am 17. April 2024 wurde der Jahresabschluss 2023 festgestellt und dem Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2023 uneingeschränkte Entlastung erteilt. Der festgestellte Jahresüberschuss in Höhe von 1.177,30 EUR wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

In einer Gesellschafterversammlung am 3. Dezember 2024 wurde eine fünfjährige Unternehmensplanung für die Geschäftsjahre 2025 bis 2029 vorgestellt und angenommen. Die Unternehmensplanung und ein folgender Plan-Ist-Vergleich dienen als Steuerungsinstrument für die Gesellschaft.

2.1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Resultierend auf dem Geschäftsmodell der Verwaltungsgesellschaft als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin der Netzgesellschaft Ennepetal mbH & Co. KG haben sich verändernde Rahmenbedingungen auf die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss.

2.2. Geschäftsverlauf und Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft ist als stabil zu bezeichnen.

2.3. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Auf eine Steuerung der Gesellschaft über finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren wird aufgrund der begrenzten Geschäftstätigkeit verzichtet.

3. Nachtragsbericht

Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich wären, sind nach Abschluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

4. Prognosebericht einschließlich Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Resultierend aus dem Geschäftsmodell der Verwaltungsgesellschaft ergeben sich für die zukünftige Entwicklung nur sehr begrenzte Risiken.

Ennepetal, den 28. Februar 2025

Ennepetal Netz-Verwaltungsgesellschaft mbH

Geschäftsführung

Tim Strathmann

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Ennepetal Netz-Verwaltungsgesellschaft mbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Ennepetal Netz-Verwaltungsgesellschaft mbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Ennepetal Netz-Verwaltungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine wesentliche falsche Darstellung, die aus dolosen Handlungen resultiert, nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko bei Darstellungen, die auf Irrtümern beruhen. Der Grund dafür ist, dass dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis des für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystems sowie der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, den 28. Februar 2025

PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte



Qualifizierte Signatur

Vahidi
Wirtschaftsprüferin



Qualifizierte Signatur

Pentshev
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Besondere Auftragsbedingungen
P K F Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte

Präambel

Diese Besonderen Auftragsbedingungen der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte (nachstehend als PKF bezeichnet) modifizieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. publizierten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 (IDW AAB).

Aus berufsrechtlichen Gründen modifiziert PKF die in den IDW AAB enthaltenen Haftungsregelungen für Leistungen, auf welche weder eine gesetzliche noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet, indem zugunsten der Auftraggeber der Haftungshöchstbetrag auf 10 Mio. EUR für Einzelschäden bzw. 12,5 Mio. EUR für Serienschäden erhöht und der Haftungsmaßstab auf einfache Fahrlässigkeit ausgeweitet wird.

Dazu wird Ziffer 9. „Haftung“ der IDW AAB aufgehoben und durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt:

Haftung von PKF

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und PKF bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines einfach fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf 10 Mio. EUR beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber PKF geltend machen.

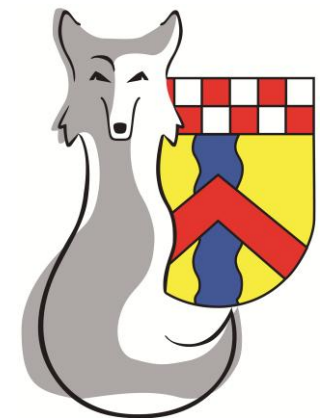
(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit PKF bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung durch PKF her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von 12,5 Mio. EUR in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadenersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

Wassernetz Ennepetal GmbH



Wassernetz Ennepetal GmbH Ennepetal

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2024
und des Lageberichts für
das Geschäftsjahr 2024

PKF Fasselt Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte
Schifferstraße 210 - 47059 Duisburg
Tel. +49 203 30001-0

Rechtsform: PartG mbB - Sitz: Berlin
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg
PR Nr. 645 B - Registriert beim PCAOB

Inhalt

1. Prüfungsauftrag
2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks
3. Grundsätzliche Feststellungen
 - 3.1. Wirtschaftliche Grundlagen
 - 3.2. Lage des Unternehmens
4. Prüfungsdurchführung
 - 4.1. Gegenstand der Prüfung
 - 4.2. Art und Umfang der Prüfung
5. Prüfungsfeststellungen zur Rechnungslegung
 - 5.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen
 - 5.2. Jahresabschluss
 - 5.3. Lagebericht
6. Gesamtaussage des Jahresabschlusses
7. Feststellungen zu Erweiterungen des Prüfungsauftrags
8. Schlussbemerkung

Anlagen

	Nr.
Bilanz zum 31. Dezember 2024	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024	2
Anhang der Wassernetz Ennepetal GmbH, Ennepetal, für das Geschäftsjahr 2024	3
Lagebericht der Wassernetz Ennepetal GmbH, Ennepetal, für das Geschäftsjahr 2024	4
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	5
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.	
sowie	
Besondere Auftragsbedingungen PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte vom 1. Januar 2024	

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
e.V.	eingetragener Verein
EU	Europäische Union
ff.	fortfolgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO NRW	Gemeindeordnung NRW
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
i. S. d.	im Sinne des/der
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
PS	Prüfungsstandard
TEUR	tausend Euro
u. a.	unter anderem
z. B.	zum Beispiel

1. Prüfungsauftrag

Die Geschäftsführung der

Wassernetz Ennepetal GmbH, Ennepetal
(im Folgenden auch Wassernetz Ennepetal, Gesellschaft oder Unternehmen genannt)

hat uns als den in der Gesellschafterversammlung vom 2. Juli 2024 gemäß § 318 Abs. 1 Satz 1 HGB gewählten Abschlussprüfer am 30. Dezember 2024 beauftragt, den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 (Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024) unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 entsprechend §§ 316 ff. HGB einer freiwilligen Abschlussprüfung zu unterziehen.

Der Prüfungsauftrag ist um die Prüfung nach § 53 HGrG erweitert.

Der vorliegende Bericht ist an die geprüfte Gesellschaft gerichtet.

Wir bestätigen entsprechend § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Ausführung dieses Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf, sowie unsere Besonderen Auftragsbedingungen PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte vom 1. Januar 2024 vereinbart.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen im Sinne der einschlägigen Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. sind bei unserer Prüfung beachtet worden. Dieser Prüfungsbericht ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F. (10.2021)) erstellt worden.

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir der Wassernetz Ennepetal GmbH, Ennepetal für den als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 sowie den in Anlage 4 wiedergegebenen Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Wassernetz Ennepetal GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wassernetz Ennepetal GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wassernetz Ennepetal GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung,

dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen

Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1. Wirtschaftliche Grundlagen

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Anpachtung, die Verpachtung, der Betrieb, die Planung, der Bau sowie die Errichtung und Instandhaltung von Wasserversorgungseinrichtungen.

3.2. Lage des Unternehmens

Die Geschäftsführung beurteilt die Lage des Unternehmens in zusammengefasster Form wie folgt:

1. Das Wassernetz ist bis 2061 an die AVU Netz verpachtet.
2. Die Wassernetz Ennepetal hat einen Jahresüberschuss von 196 TEUR erzielt.

Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Die Wassernetz Ennepetal ist 2020 gegründet worden und hat in 2022 mit dem Kauf von drei Wassernetzen ihre operative Tätigkeit aufgenommen. Zum 1. Januar 2022 ist das Wasserverteilnetz in der Stadt Ennepetal für netto 13.936 TEUR abzüglich Ertragszuschüssen von 1.264 TEUR erworben worden und anschließend sind weitere Ersatzinvestitionen in dieses Netz getätigt worden. Zum 31. Dezember 2022 sind das ehemalige Wasserverteilnetz inkl. Grundstücke des Wasserbeschaffungsverbands Ennepetal-Milspe für 1.512 TEUR sowie des Ortsteils Hasperbach in Ennepetal für 480 TEUR erworben worden. Die gekauften Anlagen werden im Rahmen eines Pachtvertrages mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2061 an die AVU Netz verpachtet. Die

Pachtentgelte stellen damit die wesentliche Einnahmequelle der Wassernetz Ennepetal dar. Sie haben sich im Geschäftsjahr auf 1.221 TEUR belaufen.

Zu 2.:

Der Jahresüberschuss der Wassernetz Ennepetal beträgt 196 TEUR und ist im Wesentlichen aus dem in den Umsatzerlösen ausgewiesenen erhaltenen Pachtentgelt (1.221 TEUR) abzüglich der Abschreibungen auf Sachanlagen (636 TEUR) und der sonstigen Zinsen und ähnlichen Aufwendungen (273 TEUR) erwirtschaftet worden.

Der Einschätzung der Geschäftsführung zur zukünftigen Entwicklung des Unternehmens mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken liegen folgende Annahmen zugrunde:

- Aufgrund des Geschäftsmodells (Netzeigentums- und Verpachtungsgesellschaft) und der langfristigen Verträge (Konzessions- und Pachtvertrag) bestehen nur begrenzte Risiken,
- Das Jahresergebnis 2025 wird leicht über dem Vorjahrsniveau geplant.
- Die Konsequenzen und Herausforderungen durch den großen Veränderungsprozess, in dem sich die Energiewirtschaft befindet, haben für die Gesellschaft aufgrund des Geschäftsmodells keine Relevanz.

Die Geschäftsführung sieht keine Gefährdung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens. Auf die Ausführungen im Lagebericht (Anlage 4) wird verwiesen.

Auf der Grundlage der von uns geprüften Unterlagen sowie der von uns im Rahmen der Abschlussprüfung durchgeführten Analysen ergeben sich aus unserer Sicht keine Einwendungen gegen die Einschätzung der Geschäftsführung zur Lage, zum Fortbestand und zu der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens.

4. Prüfungsdurchführung

4.1. Gegenstand der Prüfung

Entsprechend § 317 HGB sind die Buchführung der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 (Rechnungslegung) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 Gegenstand der Abschlussprüfung. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag aufgestellt worden.

Entsprechend § 10 des Gesellschaftsvertrags hat die Gesellschaft unabhängig von ihrer Größe nach § 267 HGB einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen. Mit dieser Bestimmung im Gesellschaftsvertrag werden die Anforderungen des § 108 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 9 GO NRW umgesetzt.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) berücksichtigt.

Die Prüfung ist unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 316 ff. HGB, und der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung erfolgt. Die Prüfungshandlungen sind, soweit sie nicht im Prüfungsbericht dargestellt sind, in unseren Arbeitspapieren nach Art, Umfang und Ergebnis festgehalten.

Die Prüfung hat sich entsprechend § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens zugesichert werden kann.

4.2. Art und Umfang der Prüfung

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem unter Abschnitt 2. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk.

Prüfungsschwerpunkte sind für das Berichtsjahr die folgenden Prüffelder gewesen:

- Nachweis der Umsatzerlöse und
- Nachweis der Zugänge des Anlagevermögens.

Weiterhin sind von sämtlichen Kreditinstituten, mit denen die Wassernetz Ennepetal GmbH im Geschäftsjahr 2024 in Geschäftsverbindung gestanden hat, Bestätigungen der zum Abschlussstichtag bestehenden Salden, Unterschriftsberechtigungen und Konditionen sowie weitere Informationen eingeholt worden.

Die Durchführung der Saldenbestätigungsaktionen ist unter unserer Kontrolle erfolgt.

Der Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 sind ebenfalls von uns geprüft und unter dem 1. März 2024 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Die Zahlen zum 31. Dezember 2023 sind richtig auf das Geschäftsjahr 2024 vorgetragen worden.

Die gesetzlichen Vertreter und die uns benannten Mitarbeiter haben die für unsere Prüfung notwendigen Aufklärungen und Nachweise (§ 320 HGB) vollständig und bereitwillig erbracht. Die berufübliche Vollständigkeitserklärung ist eingeholt worden.

5. Prüfungsfeststellungen zur Rechnungslegung

5.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft.

Die Buchführung hat während des gesamten Geschäftsjahres 2024 den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprochen; die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in allen wesentlichen Belangen ordnungsmäßig in der Buchführung, dem Jahresabschluss und dem Lagebericht abgebildet.

5.2. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sind in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, alle größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden; die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Der Anhang ist klar und übersichtlich und enthält die erforderlichen Angaben. Die auf die Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die sonstigen Pflichtangaben, insbesondere entsprechend §§ 284 ff. HGB, sind vollständig und zutreffend in den Anhang aufgenommen.

5.3. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

6. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der Wassernetz Ennepetal GmbH zum 31. Dezember 2024 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (entsprechend § 321 Abs. 2 Satz 3 HGB).

Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage 3) dargestellt.

Gegenüber dem Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2023 hat es keine Änderungen bei den Bewertungsgrundlagen und keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichem Einfluss auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses, d. h. auf das vom Jahresabschluss vermittelte Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, gegeben.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft ergibt sich mit hinreichender Klarheit aus dem Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3), da die Angaben entsprechend § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB bereits im Anhang enthalten sind, und dem Lagebericht (Anlage 4).

7. Feststellungen zu Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Unser Prüfungsauftrag hat sich auch auf die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG erstreckt.

Die im Gesetz und in dem einschlägigen IDW Prüfungsstandard IDW PS 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 5 zusammengestellt.

Nach unserem Ermessen sind die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geführt worden.

Unsere Prüfung, die keine Gesamtbeurteilung über die Geschäftsführung darstellt, hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserem Ermessen keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

8. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 (Bilanzsumme 17.016.525,84 EUR; Jahresüberschuss 195.618,04 EUR) und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024 der Wassernetz Ennepetal GmbH haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F. (10.2021)) erstattet.

Duisburg, den 7. März 2025

PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Vahidi
Wirtschaftsprüferin

Pentschev
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Wassernetz Ennepetal GmbH, Ennepetal
Bilanz zum 31. Dezember 2024

	31.12.2024	31.12.2023		31.12.2024	31.12.2023
AKTIVA	€	€	PASSIVA	€	€
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
Sachanlagen			I. Gezeichnetes Kapital	6.100.000,00	6.100.000,00
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	303.691,40	342.909,40	II. Jahresüberschuss	195.618,04	199.830,45
2. Technische Anlagen und Maschinen	<u>15.146.979,00</u>	<u>15.520.263,00</u>		6.295.618,04	6.299.830,45
	15.450.670,40	15.863.172,40			
B. Umlaufvermögen			B. Sonderposten für erhaltene Zuschüsse		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			Investitionszuschüsse für Sachanlagen	<u>1.553.070,00</u>	<u>1.460.962,00</u>
Sonstige Vermögensgegenstände	<u>25.725,88</u>	<u>84.088,73</u>		1.553.070,00	1.460.962,00
	25.725,88	84.088,73	C. Rückstellungen		
II. Guthaben bei Kreditinstituten	1.540.129,56	1.051.955,04	1. Steuerrückstellungen	0,00	119.203,35
	<u>1.565.855,44</u>	<u>1.136.043,77</u>	2. Sonstige Rückstellungen	<u>9.500,00</u>	<u>7.500,00</u>
	17.016.525,84	16.999.216,17		9.500,00	126.703,35
	<u>17.016.525,84</u>	<u>16.999.216,17</u>	D. Verbindlichkeiten		
			1. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	9.152.840,03	9.111.720,37
			2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>5.497,77</u>	<u>0,00</u>
			davon aus Steuern EUR 5.497,77	9.158.337,80	9.111.720,37
			(Vorjahr EUR 0,00)		
				<u>17.016.525,84</u>	<u>16.999.216,17</u>

**Wassernetz Ennepetal GmbH,
Ennepetal**

Gewinn- und Verlustrechnung

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	2024 €	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse	1.221.421,29	1.235.070,51
2. Sonstige betriebliche Erträge	35.879,43	33.118,30
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-20.000,00	-20.000,00
4. Rohergebnis	1.237.300,72	1.248.188,81
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-13.170,24	-12.729,60
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	-3.008,82	-16.179,06
6. Abschreibungen auf Sachanlagen	-635.881,05	-640.661,69
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-14.109,62	-9.283,92
8. Ergebnis aus der betrieblichen Tätigkeit	571.130,99	581.944,99
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-273.000,00	-273.200,00
10. Ergebnis vor Steuern	298.130,99	308.744,99
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-102.382,83	-108.914,54
12. Ergebnis nach Steuern	195.748,16	199.830,45
13. Sonstige Steuern	-130,12	0,00
14. Jahresüberschuss	195.618,04	199.830,45

A N H A N G der Wassernetz Ennepetal GmbH, Ennepetal,
für das Geschäftsjahr 2024

Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft wurde mit notarieller Urkunde vom 30. Juni 2020 gegründet; die Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Hagen erfolgte am 9. Juli 2020 unter HRB 11606.

Der Jahresabschluss der Wassernetz Ennepetal GmbH, Ennepetal (Wassernetz Ennepetal), für das Geschäftsjahr 2024 wurde entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags nach den für große Kapitalgesellschaften maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach dem Gesamtkostenverfahren.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die **Sachanlagen** werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt. In die Herstellungskosten werden Einzelkosten und angemessene Teile der Gemeinkosten einbezogen.

Für Anlagenzugänge werden die tatsächlichen betriebswirtschaftlichen Nutzungsdauern für die Ermittlung der Abschreibungen zugrunde gelegt. Für alle Vermögenswerte bis auf Grundstücke wird ein linearer Abschreibungsverlauf unterstellt. Erneuerungsmaßnahmen im bestehenden Netz, die eine Länge von 200 Metern und mehr erreichen, werden aktiviert.

Für das Sachanlagevermögen werden im Wesentlichen nachfolgende Nutzungsdauern unterstellt:

Bezeichnung	Nutzungsdauer in Jahren
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	10
Versorgungsanlagen Wasser	8 - 55

Der Abschreibungsverlauf entspricht der durchschnittlichen betriebswirtschaftlichen Nutzungsdauer.

Investitionszuwendungen für die Erstellung und Verstärkung örtlicher Verteilungsanlagen und Hausanschlüsse werden als Sonderposten bilanziert und über die Nutzungsdauer des zugehörigen Aktivums aufgelöst.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten (Nennwerten) bilanziert.

Liquide Mittel sind zum Nennbetrag angesetzt.

Die **Eigenkapitalpositionen** sind mit dem Nennbetrag angesetzt.

Die im **Sonderposten für erhaltene Zuschüsse** passivierten Investitionszuschüsse werden entsprechend dem Abschreibungsverlauf der bezuschussten Wirtschaftsgüter erfolgswirksam vereinnahmt.

Für erkennbare Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten sind nach vernünftiger kaufmännischer Vorsicht **Rückstellungen** gebildet worden, die mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert wurden.

Der Ausweis der **Verbindlichkeiten** erfolgt zu Erfüllungsbeträgen.

Erläuterungen zur Bilanz

Aktiva

1. Anlagevermögen

Die Aufgliederung der in der Bilanz zusammengefassten Anlagepositionen und die Entwicklung im Geschäftsjahr ergeben sich aus dem Anlagenspiegel, der auf Seite 8 des Anhangs gesondert dargestellt ist.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von 25.725,88 EUR (Vorjahr: 84.088,73 EUR) bestehen gegenüber dem Finanzamt in Höhe von 0,00 EUR aus Umsatzsteuer (Vorjahr: 78.499,47 EUR), aus Körperschaftssteuer in Höhe von 12.874,76 EUR (Vorjahr: 5.589,26 EUR) und gegenüber der Stadt Ennepetal aus Gewerbesteuer in Höhe von 12.851,12 EUR (Vorjahr: 0,00 EUR).

Alle Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit von nicht mehr als einem Jahr.

3. Guthaben bei Kreditinstituten

Die flüssigen Mittel betreffen Guthaben auf dem laufenden Geschäftskonto bei der Sparkasse an Ennepe und Ruhr in Höhe von 1.540.129,56 EUR (Vorjahr: 1.051.955,04 EUR).

4. Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital ist voll eingezahlt, beträgt 6.100.000,00 EUR und wird zu 99 % von der AVU Netz und zu 1 % von der Stadt Ennepetal, Ennepetal, gehalten.

5. Sonderposten für erhaltene Zuschüsse

In Anlehnung an das BMF-Schreiben vom 27. Mai 2003 werden ab 1. Januar 2003 vereinbarte Baukostenzuschüsse in Höhe von 1.553.070,00 EUR (Vorjahr: 1.460.962,00 EUR) als Investitionszuschüsse für Sachanlagen passivisch ausgewiesen und entsprechend dem Abschreibungsverlauf der bezuschussten Wirtschaftsgüter aufgelöst.

6. Rückstellungen

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Steuerrückstellungen	0,00	119.203,35
Sonstige Rückstellungen	9.500,00	7.500,00
Gesamt	9.500,00	126.703,35

Eine sonstige Rückstellung wurde für die Jahresabschlussprüfung in Höhe von 9.500,00 EUR (Vorjahr: 7.500,00 EUR) gebildet.

7. Verbindlichkeiten

	Gesamt 31.12.2024 EUR	Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr EUR	> 1 Jahr EUR	davon > 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	9.152.840,03	52.840,03	9.100.000,00	9.100.000,00
Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuer	5.497,77 5.497,77	5.497,77 5.497,77	0,00 0,00	0,00 0,00
Gesamt	9.158.337,80	58.337,80	9.100.000,00	9.100.000,00

	Gesamt 31.12.2023 EUR	Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr EUR	> 1 Jahr EUR	davon > 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	9.111.720,37	11.720,37	9.100.000,00	9.100.000,00
Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00
Gesamt	9.111.720,37	11.720,37	9.100.000,00	9.100.000,00

Die Verbindlichkeiten des Geschäftsjahres bestehen im Wesentlichen aus einem aufgenommenen Darlehen und einer Verbindlichkeit aus der Endabrechnung des Pachtentgelts für das Jahr 2024 zum 31. Dezember 2024 in Höhe von 52.840,03 EUR gegenüber der Gesellschafterin AVU Netz GmbH. Ein Darlehen zur Finanzierung des Netzkaufes hat die Gesellschafterin AVU Netz der Gesellschaft in Höhe von 9.100.000,00 EUR gewährt. Die Sonstige Verbindlichkeiten betreffen ausschließlich Umsatzsteuerverbindlichkeiten in Höhe von 5.497,77 EUR (Vorjahr: 0,00 EUR).

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

8. Umsatzerlöse

	2024 EUR	2023 EUR
Pachtentgelt Wasser	1.221.421,29	1.235.070,51
Gesamt	1.221.421,29	1.235.070,51

Von den gesamten Umsatzerlösen wurden mit der Gesellschafterin AVU Netz 1.221.421,29 EUR (Vorjahr: 1.235.070,51 EUR) erzielt.

9. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von 35.879,43 EUR (Vorjahr: 33.118,30 EUR) betreffen im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen in Höhe von 35.879,43 EUR (Vorjahr: 32.698,22 EUR).

10. Materialaufwand

Für Dienstleistungen aus dem Dienstleistungsverhältnis zwischen der Wassernetz Ennepetal und AVU Netz bezog die Wassernetz Ennepetal Leistungen von der AVU Netz in Höhe von 20.000,00 EUR (Vorjahr: 20.000,00 EUR).

11. Abschreibungen auf Sachanlagen

Im Geschäftsjahr wurden neben den planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 635.881,05 EUR (Vorjahr: 640.661,69 EUR) keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen.

12. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten u. a. Aufwendungen für Prüfungs- und Beratungskosten in Höhe von 10.465,60 EUR (Vorjahr: 8.110,20 EUR), in denen ausschließlich das Gesamthonorar des Abschlussprüfers gemäß § 285 Nr. 17 HGB enthalten ist.

13. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Bei den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen in Höhe von 273.000,00 EUR (Vorjahr: 273.200,00 EUR) handelt es sich um Zinsen für das in Anspruch genommene Langfristdarlehen.

14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fielen in Höhe von 44.700,00 EUR (Vorjahr: 46.311,60 EUR) für die Körperschaftsteuer, in Höhe von 2.458,50 EUR (Vorjahr: 2.547,14 EUR) für den darauf entfallenden Solidaritätszuschlag und in Höhe von 55.224,33 EUR (Vorjahr: 60.055,80 EUR) für die Gewerbesteuer an.

Weitere Erläuterungen

Konzernzugehörigkeit

Die Wassernetz Ennepetal wird im Konzernabschluss der AVU Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen, Gevelsberg, als assoziiertes Unternehmen at-equity einbezogen. Dieser wird im elektronischen Unternehmensregister veröffentlicht.

Geschäftsführung

Geschäftsführer waren im Berichtsjahr

Herr Dipl.-Verwaltungswirt Marco Heimhardt, Ennepetal, städtischer Oberverwaltungsrat bei der Stadt Ennepetal und

Herr Dipl.-Betriebswirt Ralf Holtmann, Gevelsberg, Geschäftsführer der AVU Netz.

Für die Geschäftsführung erhielten die Geschäftsführer im Geschäftsjahr von der Gesellschaft eine Gesamtvergütung in Höhe von 12.912,00 EUR (jeweils 538,00 EUR pro Monat).

Beschäftigte Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr 2024 wurden keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag haben die folgenden finanziellen Verpflichtungen bestanden:

Aus dem Dienstleistungsvertrag mit der Gesellschafterin AVU Netz besteht die Verpflichtung über die Zahlung von jährlich 20.000,00 EUR.

Nachtragsbericht

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Bilanz sind keine berichtspflichtigen Vorgänge bekannt.

Gewinnverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 195.618,04 EUR an die Gesellschafter entsprechend der Gesellschaftsanteile auszuschütten.

Ennepetal, den 7. März 2025

Wassernetz Ennepetal GmbH

Marco Heimhardt

Ralf Holtmann

Wassernetz Ennepetal GmbH, Ennepetal
Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01. - 31.12.2024

	<i>Anschaffungs- und Herstellungskosten</i>				<i>kumulierte Abschreibungen</i>					<i>Buchwerte</i>	
	01.01.2024	Zugänge	Abgänge	31.12.2024	01.01.2024	Zugänge	davon i.Z.m. Zugängen d. GJ	Abgänge	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	382.127,44	0,00	0,00	382.127,44	39.218,04	39.218,00	0,00	0,00	78.436,04	303.691,40	342.909,40
2. Technische Anlagen und Maschinen	16.608.153,33	223.379,05	6.733,95	16.824.798,43	1.087.890,33	596.663,05	5.966,05	6.733,95	1.677.819,43	15.146.979,00	15.520.263,00
	16.990.280,77	223.379,05	6.733,95	17.206.925,87	1.127.108,37	635.881,05	5.966,05	6.733,95	1.756.255,47	15.450.670,40	15.863.172,40
Anlagevermögen	16.990.280,77	223.379,05	6.733,95	17.206.925,87	1.127.108,37	635.881,05	5.966,05	6.733,95	1.756.255,47	15.450.670,40	15.863.172,40

Lagebericht der Wassernetz Ennepetal GmbH, Ennepetal, für das Geschäftsjahr 2024

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Geschäftsmodell des Unternehmens

Die Wassernetz Ennepetal GmbH, Ennepetal (Wassernetz Ennepetal), ist Eigentümerin der Wassernetze im Stadtgebiet Ennepetal. Die Wassernetze umfassen die Versorgungsleitungen.

Die Gesellschaft ist am 1. Juli 2020 gegründet worden. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 9. Juli 2020 unter HRB 11606.

Gesellschafter war zum Zeitpunkt der Gründung die AVU Netz GmbH, Gevelsberg (AVU Netz) mit einer Einlage von 50.000,00 EUR. Am 18. November 2021 kaufte die Stadt Ennepetal 1 % der Anteile zu einem Kaufpreis von 500,00 EUR. Am 20. Dezember 2021 wurde das Eigenkapital im Verhältnis der Kapitalanteile um 5.250.000,00 EUR auf 5.300.000,00 EUR erhöht.

Mit Kaufvertrag vom 20. Dezember 2021 wurden die im Eigentum der AVU Netz befindlichen Wasserversorgungsleitungen in Ennepetal zum 1. Januar 2022 an die Wassernetz Ennepetal verkauft. Zum 31. Dezember 2022 sind die ehemaligen Wassernetze des Wasserbeschaffungsverbandes Ennepetal-Milspe und die ehemaligen Wassernetze der Enervie Vernetzt GmbH in Ennepetal-Hasperbach von der AVU Netz an die Wassernetz Ennepetal verkauft worden.

Die Wasserversorgungsleitungen sind ab dem 1. Januar 2022 über einen Pachtvertrag bis zum 31. Dezember 2061 an die AVU Netz verpachtet.

Die AVU Netz übernimmt mit diesem Pachtvertrag alle mit dem Betrieb des Netzes verbundenen Aufgaben und Pflichten gegenüber der Stadt Ennepetal entsprechend der Regelungen des Konzessionsvertrages für Wasser, den die Stadt Ennepetal mit der AVU Netz und der AVU Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen abgeschlossen hat. Der Konzessionsvertrag hat eine Laufzeit vom 1. Februar 2022 bis zum 31. Januar 2061.

Die Wassernetz Ennepetal erhält für die Verpachtung ein Pachtentgelt angelehnt an die in der Gas-Netzentgeltverordnung festgelegten kalkulatorischen Kostenpositionen Eigenkapitalverzinsung und Gewerbesteuer. Bei den Abschreibungen werden die handelsrechtlichen Werte angesetzt. Investitionen in das Netz werden von der AVU Netz getätigt und mit Fertigstellung an die Wassernetz Ennepetal verkauft.

Neben dem Pachtvertrag ist mit der AVU Netz ein kaufmännischer Dienstleistungsvertrag abgeschlossen worden, der insbesondere die komplette Buchhaltung umfasst.

1.2. Ziele und Strategien

Als Ziele der Gesellschaft werden die Wirtschaftlichkeit und Substanzsicherung über die Rendite des Gesamtprojektes bzw. die Wertentwicklung der Gesellschaft für die Stadt Ennepetal und die AVU Netz verfolgt.

1.3. Steuerungssystem

In der Gesellschafterversammlung am 2. Juli 2024 wurde der Jahresabschluss 2023 festgestellt und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2023 uneingeschränkte Entlastung erteilt. Der festgestellte Jahresüberschuss in Höhe von 199.830,45 EUR wurde ausgeschüttet.

In der Gesellschafterversammlung vom 6. Dezember 2024 wurde die Hochrechnung des voraussichtlichen Ergebnisses für das Geschäftsjahr 2024 vorgestellt. Weiter wurde die fünfjährige Unternehmensplanung für die Geschäftsjahre 2025 bis 2029 vorgestellt.

Die Unternehmensplanung und der unterjährige Plan-Ist-Vergleich dienen als Steuerungsinstrument für die Gesellschaft. Durch ein kontinuierliches Investitionscontrolling ist gewährleistet, dass Investitionen außerhalb des Wirtschaftsplans ausschließlich nach Zustimmung der Gesellschaft erfolgen dürfen.

2. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die Konsequenzen und Herausforderungen durch den großen Veränderungsprozess, in dem sich die Energiewirtschaft befindet, haben für die Gesellschaft aufgrund des Geschäftsmodells keine Relevanz. Die Investitionsmaßnahmen wurden unverändert durchgeführt.

2.1. Geschäftsverlauf und Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Der Jahresüberschuss der Wassernetz Ennepetal beträgt im Geschäftsjahr 2024 195.618,04 EUR. Vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung wird der Jahresüberschuss im Verhältnis der Kapitalanteile aufgeteilt.

Somit werden an die AVU Netz 193.661,86 EUR und an die Stadt Ennepetal 1.956,18 EUR ausgeschüttet. Die Bruttoumsatzrendite im Geschäftsjahr 2024 betrug 16,0 %.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft ist als stabil zu bezeichnen.

2.2. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Zur internen Steuerung des Unternehmens werden die folgenden finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft von Bedeutung sind, herangezogen:

- Umsatzerlöse
- Jahresüberschuss
- Investitionen Anlagevermögen

Die Gegenüberstellung der geplanten und tatsächlichen Werte des Jahres 2024 stellt sich wie folgt dar:

	2024 Planung in TEUR	2024 Ist in TEUR	Abweichung	
			Absolut in TEUR	in %
Umsatzerlöse Pacht	1.244	1.221	-23	- 1,8%
Jahresüberschuss	222	196	-26	- 11,7%
Investitionen	1.424	223	-1.201	- 84,3%

Die Umsatzerlöse aus der Pacht liegen aufgrund von deutlich unter der Planung liegenden Investitionen unter dem Planwert.

Der Jahresüberschuss liegt aufgrund von geringeren Umsatzerlösen und einem höheren Steueraufwand um 11,7 % unter dem Planwert.

Verschiedene Investitionen sind noch nicht vollständig fertiggestellt und werden dadurch erst im Geschäftsjahr 2025 fakturiert.

3. Prognosebericht einschließlich Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Resultierend aus dem Geschäftsmodell der Wassernetz Ennepetal als Netzeigentumsgesellschaft ergeben sich für die zukünftige Entwicklung nur sehr begrenzte Risiken.

Für das Jahr 2025 wurden für die Umsatzerlöse aus Pachtzahlungen sowie den weiteren Indikatoren folgende Werte geplant:

	2025 Planung in TEUR
Umsatzerlöse Pacht	1.317
Jahresüberschuss	250
Investitionen	2.177

Ennepetal, den 7. März 2025

Wassernetz Ennepetal GmbH

Marco Heimhardt

Ralf Holtmann

Wassernetz Ennepetal GmbH
Ennepetal

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz

Inhalt

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge
2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen
3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling
4. Risikofrüherkennungssystem
5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate
6. Interne Revision
7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans
8. Durchführung von Investitionen
9. Vergaberegelungen
10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan
11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven
12. Finanzierung
13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung
14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit
15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen
16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Verteilung der Aufgaben und der Zuständigkeiten der Organe ist im Gesellschaftsvertrag geregelt. Eine Geschäftsordnung und ein Geschäftsverteilungsplan sind aufgrund der Größe der Gesellschaft nicht erforderlich.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Die Gesellschafterversammlungen haben im Geschäftsjahr 2023 am 26. Juli und am 30. November stattgefunden. Über die Sitzungen sind Protokolle angefertigt worden.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Herr Holtmann ist auskunftsgemäß für folgende Aufsichtsräte bestellt.

- VWW Verbund-Wasserwerk Witten GmbH, Witten,
- Stadtwerke Hattingen GmbH, Hattingen,
- Versorger-Allianz 450 Beteiligung GmbH & Co. KG, Bonn.

Herr Heimhardt ist auskunftsgemäß in keinen Gremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Angabe ist erfolgt.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Gesellschaft beschäftigt kein Personal. Aufgrund der Größe der Gesellschaft ist kein eigener Organisationsplan erstellt worden. Die Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse der Organe sind im Gesellschaftsvertrag geregelt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Wir verweisen auf Antwort a) dieses Fragenkreises.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Wir verweisen auf Antwort a) dieses Fragenkreises.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Zuständigkeiten und Befugnisse für wesentliche Entscheidungsprozesse sind im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft geregelt. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten worden sind.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Für alle Verträge gibt es eine der Größe der Gesellschaft entsprechende gesonderte Ablage.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das vorhandene Planungswesen sowie der Planungsprozess entsprechen dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft. Für jedes Jahr im Voraus erstellt die Geschäftsleitung einen Wirtschaftsplan. Zusammen mit dem Wirtschaftsplan wird eine mittelfristige Finanzplanung erstellt. Die Plandaten werden bei Bedarf unterjährig fortgeschrieben.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Im Rahmen der Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden regelmäßige Plan-Ist-Vergleiche vorgestellt und analysiert.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen wird von der kaufmännischen Dienstleisterin AVU Netz durchgeführt und entspricht den Anforderungen der Gesellschaft.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Finanzierung der Gesellschaften wird im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsplan geplant und überwacht.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management ist nicht implementiert.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Entgelte werden vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt. Dies erfolgt durch den Service-dienstleister AVU Netz, welcher auch für das Mahnwesen verantwortlich ist. Abschlags- und Vorauszahlungen werden bei Erfordernis im Einzelfall vereinbart.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Entsprechend der Größe der Gesellschaft wird das Controlling durch die Plan-Ist-Vergleiche in den Gesellschafterversammlungen wahrgenommen.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt, da weder Beteiligungen noch Tochterunternehmen bestehen.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?
- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?
- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Zu Fragenkreis 4. a) bis 4. d): Ein Risikofrüherkennungssystem gemäß § 91 Abs. 2 AktG ist nicht eingerichtet.

Es ist jedoch ein abgestimmter Planungsprozess installiert, der die Einschätzung von Geschäfts- inklusive Bestandsrisiken beinhaltet. Dieser Prozess wird durch die Gesellschafterversammlung im Rahmen der Wirtschaftsplanung verabschiedet und durch die unterjährigen Soll-Ist-Vergleiche überwacht und fortgeschrieben.

Die getroffenen Maßnahmen erscheinen grundsätzlich geeignet und ausreichend; sie sind jedoch fortlaufend an sich verändernde Bedingungen und Erkenntnisse, wie sie sich z. B. aus vertraglichen Verpflichtungen bzw. dem Unternehmensumfeld ergeben, anzupassen.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?

Dazu gehört:

Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?

Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?

Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?

Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

Erfassung der Geschäfte

Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse

Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung

Kontrolle der Geschäfte?

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Zu Fragenkreis 5. a) bis 5. f): Entfällt, da derartige Finanzinstrumente nicht zur Anwendung kommen.

6. Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?
- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Zu Fragenkreis 6. a) bis 6. f): Entfällt, da wegen der Größe der Gesellschaft keine eigene Interne Revision als eigenständige organisatorische Einrichtung oder Stelle vorhanden ist. Die Revision des Dienstleisters AVU Netz bzw. die Konzernrevision des AVU-Konzerns kann eingesetzt werden.

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Im Berichtsjahr sind auskunftsgemäß keine Kredite an Organmitglieder ausgereicht worden.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Zu Fragenkreis 8. a) bis 8. e): Für jedes Wirtschaftsjahr erarbeitet die Gesellschaft im Rahmen des Wirtschaftsplans einen Investitions- und Finanzierungsplan. Er berücksichtigt alle entsprechenden Vorhaben und ist der Gesellschafterversammlung vorzulegen und von der Gesellschafterversammlung zu beschließen. Die im Laufe des Geschäftsjahres auftretenden zusätzlichen Vorhaben, welche nicht geplant worden sind, werden der Gesellschafterversammlung ebenfalls vorgelegt und genehmigt. Die für Investitionen erforderlichen Finanzmittel werden ebenfalls im Rahmen des Wirtschaftsplans berücksichtigt und durch die Gesellschafterversammlung genehmigt.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen worden sind

9. Vergaberegulungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Generell erfolgt die Einholung und Prüfung von Konkurrenzangeboten.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Gesellschafterversammlung wird regelmäßig in Sitzungen informiert.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Der Umfang der Berichterstattung berücksichtigt die Größe und den Geschäftsumfang der Gesellschaft. Die vorgelegten Unterlagen spiegeln die tatsächliche wirtschaftliche Lage der Gesellschaft wider.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Gesellschafterversammlung ist nach unseren Feststellungen über alle wesentlichen Vorgänge zeitnah informiert worden. Derartige Geschäftsvorfälle bzw. Fehldispositionen oder Unterlassungen haben wir nicht festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine derartige Berichterstattung ist im Berichtsjahr auskunftsgemäß nicht gefordert worden.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung ist auskunftsgemäß nicht abgeschlossen worden.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Derartige Interessenkonflikte hat es auskunftsgemäß nicht gegeben.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen sowie stille Reserven bestehen grundsätzlich nicht.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlusstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Bilanzsumme der Wassernetz Ennepetal zum 31. Dezember 2024 beläuft sich auf 17.017 TEUR. Sie entfällt mit 6.296 TEUR (37,0 %) auf Eigenkapital, mit 9.168 TEUR (53,9 %) auf Fremdkapital und mit 1.553 TEUR (9,1 %) auf passivisch ausgewiesene Investitionszuschüsse. Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt vornehmlich über das gewährte endfällige Gesellschafterdarlehen der AVU Netz GmbH, Gevelsberg.

Die zukünftigen Investitionen sollen aus dem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit finanziert werden, der im Wesentlichen aus dem Pachtentgelt besteht.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da die Gesellschaft keine Konzernmuttergesellschaft ist.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft hat keine Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung sind derzeit nicht festzustellen.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Aufgrund der erwirtschafteten Jahresüberschüsse und unter Berücksichtigung der mittelfristigen Planungsrechnung, welche ebenfalls von Jahresüberschüssen ausgeht, ist der Gewinnverwendungsvorschlag mit der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen vereinbar.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Die Gesellschaft hat keine Segmente bzw. Konzernunternehmen.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Einmalige Vorgänge mit wesentlichem Einfluss auf das Jahresergebnis sind im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen gewesen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Der Konzessionsvertrag wird von die AVU Netz GmbH gehalten. Die Gesellschaft ist daher nicht konzessionspflichtig.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Derartige Geschäfte haben wir nicht festgestellt.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt, da nicht zutreffend.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss erzielt.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Hierzu verweisen wir auf die Angaben im Lagebericht.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Besondere Auftragsbedingungen
P K F Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte

Präambel

Diese Besonderen Auftragsbedingungen der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte (nachstehend als PKF bezeichnet) modifizieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. publizierten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 (IDW AAB).

Aus berufsrechtlichen Gründen modifiziert PKF die in den IDW AAB enthaltenen Haftungsregelungen für Leistungen, auf welche weder eine gesetzliche noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet, indem zugunsten der Auftraggeber der Haftungshöchstbetrag auf 10 Mio. EUR für Einzelschäden bzw. 12,5 Mio. EUR für Serienschäden erhöht und der Haftungsmaßstab auf einfache Fahrlässigkeit ausgeweitet wird.

Dazu wird Ziffer 9. „Haftung“ der IDW AAB aufgehoben und durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt:

Haftung von PKF

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und PKF bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines einfach fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf 10 Mio. EUR beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber PKF geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit PKF bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung durch PKF her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von 12,5 Mio. EUR in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadenersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.